

Für eine nachhaltige, moderne und soziale Reform der ersten und zweiten Säule

Das Modell der Altersvorsorge von Centre Patronal

**Für eine nachhaltige,
moderne und soziale
Reform der ersten und
zweiten Säule**

**Das Modell der Altersvorsorge
von Centre Patronal**

Etudes & Enquêtes

Nr. 46, Februar 2025

Publikation von Centre Patronal

Verantwortliche Redaktorin

Brenda Duruz-McEvoy

Kreation

Loïc Volkart

Druckerei

Cavin-Baudat, Grandson

ISBN 978-2-940089-29-1 / ISSN 1022-1395

© Jede vollständige oder teilweise Vervielfältigung ist ohne vorherige Genehmigung des Herausgebers untersagt.

Route du Lac 2
1094 Paudex
Postfach 1215
1001 Lausanne
T +41 (0)58 796 33 00

info@centrepatronal.ch
www.centrepatronal.ch

An dieser Publikation haben mitgewirkt:

Yvan Béguelin,
Kassenleiter der AHV-Kasse der Fédération
patronale vaudoise, Mitglied der Direktion
Centre Patronal

Pierre-Gabriel Bieri,
Politischer Verantwortlicher
Centre Patronal

Brenda Duruz-McEvoy,
Direktorin der sozialen Einrichtungen
Centre Patronal

Martin Kuonen,
Direktor Centre Patronal Deutschschweiz

Luc Oesch,
Finanzdirektor Centre Patronal

Olivier Rau,
Leiter Politik Centre Patronal

Christophe Reymond,
Generaldirektor Centre Patronal

Tatiana Rezso,
Mitarbeiterin Politik Centre Patronal

| | Seite |
|---|-------|
| Das Wichtigste in Kürze | 7 |
| Vorwort | 11 |
| Erste Säule: notwendige Stabilisierung | 17 |
| 1. Demografischer Hintergrund und Herausforderungen | 18 |
| 2. Die finanziellen Perspektiven der AHV | 22 |
| 3. Neues Paradigma: die Beitragsdauer | 23 |
| 4. Gemeinsame Anstrengungen zur Stabilisierung der AHV-Finzen | 27 |
| Zweite Säule: einfacher und effektiver Weg zu mehr Modernität | 33 |
| 1. Wie gross ist der Reformbedarf? | 34 |
| 2. Rahmengesetz und Definition von Mindestleistungen | 35 |
| 3. Eine auf das Sparen ausgerichtete zweite Säule | 42 |
| 4. Robuste Renten für Medianlöhne | 47 |
| 5. Verbesserte Lohnersatzrate | 49 |
| 6. Einfache Übergangsmassnahme, welche das Leistungsniveau sichert | 52 |
| Ausblick und Schlussfolgerung | 57 |

Nach dem Scheitern der Vorlage «Altersvorsorge 2020» hat Centre Patronal im September 2020 sein eigenes Projekt **für eine nachhaltige, moderne und soziale Vorsorge** vorgelegt. Die Anliegen sind aktueller denn je, erfordern aber eine Erneuerung des Modells.

Nachhaltigkeit in der Vorsorge muss sich in einer soliden Finanzierung niederschlagen: heute und für zukünftige Generationen. Die Modernität erfordert eine Anpassung des Systems, um den Bedürfnissen der Versicherten zu entsprechen, einschliesslich neuer Arbeitsformen. Schliesslich ist die soziale Dimension im Bereich der Vorsorge grundlegend, um ein neues Gleichgewicht aufzubauen.

Die Stabilisierung der AHV ist von grösster Bedeutung, um die Zahlung der aktuellen und zukünftigen Renten zu gewährleisten. Die Annahme der Initiative für eine 13. AHV-Rente hat deren Dringlichkeit noch erhöht, da die Aussichten des Bundesamtes für Sozialversicherungen trotz der Korrektur des Berechnungsmodells weiterhin düster sind. Die erste Säule erfordert daher die vorrangige Aufmerksamkeit des Parlaments.

Unter den Vorschlägen ist ein Paradigmenwechsel hin zur **Beitragsdauer** hervorzuheben, die das Referenzrentenalter ersetzen soll. Dadurch kann eine bessere Solidarität zugunsten derjenigen eingeführt werden, die sehr früh ins Berufsleben eintreten und oft in körperlich belastenden Berufen arbeiten. Sie sollen in den Genuss einer vollen Rente kommen, ohne länger als andere Beiträge einzahlen zu müssen.

Um die Gefahr für die Finanzierung der AHV-Leistungen zu beheben, schlägt das gewählte Modell vor, an **drei Achsen** anzusetzen. Eine ausgewogene Verteilung der Anstrengungen wird erreicht durch: Erhöhung der Mehrwertsteuer, der Lohnabgaben und der Beitragsdauer. Eine spezifische Studie von Prof. Schaltegger und Dr. Patrick Eugster ermöglicht es, die Auswirkungen dieser Massnahmen in mehreren Varianten darzustellen.

Bei der beruflichen Vorsorge ist die Dringlichkeit einer Reform erheblich geringer als bei der AHV. Die zweite Säule ist aufgrund ihrer dezentralen Organisation bereits in der Lage, sich an die unterschiedlichen Gegebenheiten anzupassen. Der derzeitige gesetzliche Mindestrahmen des BVG schadet der Solidität des Systems nicht: Die Kassen haben es bereits überwiegend geschafft, sich von unrealistischen Garantien zu befreien, indem sie ihre Vorsorgepläne erweitert haben. Infolgedessen wird es für Unternehmen immer schwieriger, ein Angebot für eine gesetzliche Mindestdeckung zu finden. Im Klartext: Das Ausbleiben einer Reform hat zur Folge, dass der vom BVG beschriebene Vorsorgeplan in der Praxis allmählich verschwindet.

Die Beibehaltung eines Gesetzes, das nur indirekt angewendet wird, ist unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit kaum zufriedenstellend. Dies führt zu Überlegungen, wie **ein neuer BVG-Mindestplan** aussehen könnte. Dieser sollte für die Bevölkerung besser als der aktuelle sein sowie finanziell und technisch realisierbar sein.

Um ein Ersatzeinkommen zu bieten, das eine angemessene Aufrechterhaltung des Lebensstandards im Ruhestand ermöglicht, müssen die ersten beiden Säulen zusammen ein Ersatzeinkommen von etwa 60% des Lohns am Ende einer vollständigen Karriere bieten. Die Rente wird berechnet, indem die Ersparnisse mit einem Umwandlungssatz multipliziert werden.

Die Senkung des Umwandlungssatzes, die aufgrund der steigenden Lebenserwartung technisch unumgänglich ist, wurde bereits dreimal an der Urne abgelehnt. Dennoch **ist keine Ausweitung des BVG-Mindestplanes möglich, ohne das Niveau der gesetzlichen Mindestgarantien abzuändern**. Ohne eine Senkung des BVG-Mindestumwandlungssatzes gibt es also keine zulässige Erhöhung des obligatorischen Mindestsparens.

Damit die Senkung des Umwandlungssatzes überhaupt eine Chance hat, angenommen zu werden, muss die Vorlage **eine Stärkung des Sparens** beinhalten, um **die Leistungen und Erwartungen aufrechtzuerhalten**. Insbesondere der Medianverdiener muss von einer Verbesserung seiner Ersparnisse im neuen gesetzlichen Mindestplan profitieren, ohne dass die Versicherten mit niedrigeren Einkommen unter einer untragbaren Kürzung ihres Nettolohns leiden müssen. Dies bezeichnen wir als **gezielten Sparaufschlag**.

Teilzeitbeschäftigte, Mehrfachbeschäftigte und Selbstständige sollen dank **des Wegfalls des Koordinationsabzugs** ab dem ersten Franken ihres Einkommens Beiträge zahlen. Die administrative Belastung wird durch die Beibehaltung der Eintrittsschwelle gemildert.

Kurz und bündig lässt sich der neue Sparplan mit **«eins-zwei-drei-vier-fünf +6%»** zusammenfassen. Sowohl Arbeitnehmer als auch Arbeitgeber müssen gestaffelte Beiträge von 1% bis 5% auf den gesamten Lohn zahlen. Der Satz von 1% gilt ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres und ermöglicht die Bildung von Ersparnissen ab Beginn der Erwerbstätigkeit. Er steigt dann mit jeder neuen Altersdekade progressiv an und erreicht mit 50 Jahren 5%. Danach bleibt er bis zur Pensionierung des Versicherten konstant bei 5%, um ältere Arbeitssuchende nicht zu benachteiligen. Darüber hinaus wird ein **gezielter Sparzuschlag** für alle Altersgruppen auf 6% festgelegt. Er wird paritätisch auf den Lohnanteil erhoben, der das Doppelte der Eintrittsschwelle übersteigt.

Über die Erhöhung der Sparbeiträge hinaus ist eine **einfache und faire Übergangsmethode** erforderlich. Der Entwurf sieht eine Aufwertung des BVG-Minimal-Schattenkontos im gleichen Umfang wie die Senkung des Umwandlungssatzes vor, um die Rentenanwartschaft auf das gesetzliche minimale Altersguthaben im Alter zu erhalten. Durch die detaillierte Analyse nach Alter und Lohn zum Zeitpunkt des Planwechsels kann gezeigt werden, dass alle Versicherten mit dem neuen Plan tatsächlich bessere Renten erhalten würden.

Schliesslich kann keine noch so technisch einwandfreie Reform in Kraft treten, wenn sie nicht die Zustimmung des Volkes findet. Deshalb flossen die Vorschläge zur ersten Auflage dieses Buches sowie Reaktionen und Bemerkungen in die Überarbeitung des hier vorgestellten Modells der Altersvorsorge ein. Die Meinung der breiten Öffentlichkeit wurde von einer von Sotomo durchgeführten Umfrage untersucht und bei der Ausarbeitung des Modells berücksichtigt.

Centre Patronal meldet sich zurück und veröffentlicht eine zweite, aktualisierte Auflage seines Modells für die Reform der Altersvorsorge.

Im Jahr 2020 wurde der Grundstein für einen neuen Ansatz gelegt, mit dem Centre Patronal das finanzielle Gleichgewicht unserer sozialen Einrichtungen langfristig sichern will. Wichtigstes und zugleich zentrales Element ist erstens, die erste und die zweite Säule gemeinsam zu behandeln und zweitens, sich vom Konzept des gesetzlichen Rentenalters zu lösen. Denn dieses starre System weckt bei der Bevölkerung viele Ängste und ist Spielball vieler politischer Auseinandersetzungen. Stattdessen wurde als neues System die Anzahl Beitragsjahre vorgeschlagen, die ab dem Alter von 18 Jahren zu laufen beginnen. In der AHV wurde zudem ein Stabilisierungsmechanismus eingeführt, der aus einer Kombination von Erhöhungen der Beitragsdauer, der Mehrwertsteuer und der Lohnabgaben bestand. In der obligatorischen zweiten Säule wurde der Umwandlungssatz gesenkt (mit fairen und wirksamen Ausgleichsmassnahmen), der Koordinationsabzug abgeschafft, die Beitragsätze neu gestaffelt und die Selbstständigen der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt.

Notwendige Anpassungen

In den vier Jahren seit der Veröffentlichung unseres Modells, haben sich einige Parameter geändert. Nach einer Erhöhung der Lohnbeiträge im Jahr 2020 führte die sogenannte Stabilisierungsreform der AHV ab 2024 zu einer weiteren Zusatzfinanzierung der ersten Säule aufgrund der Erhöhung der Mehrwertsteuer sowie einer schrittweisen Anhebung des Rentenalters für Frauen. Zudem wird ab 2026 eine 13. AHV-Rente an AHV-Bezüger ausbezahlt, nachdem die entsprechende Volksinitiative im März 2024 angenommen wurde.

Andere Elemente blieben hingegen unverändert. Durch das Scheitern des Projekts BVG 21 im September 2024 sind die Bestimmungen der zweiten Säule unverändert in Kraft. Im März desselben Jahres scheiterte die Renteninitiative, welche eine Erhöhung des Rentenalters auf 66 Jahre und eine Anpassung an die Lebenserwartung nach sich gezogen hätte.

Was sich ebenfalls nicht geändert hat, sind die grossen Trends. Laut BSV deuten die demografischen Perspektiven auch nach einigen methodischen Umwegen darauf hin, dass die Umlageergebnisse der AHV im Jahr 2026 in die roten Zahlen rutschen werden und dass die Defizite bis 2040 zunehmen werden (voraussichtlich auf CHF 6 Milliarden pro Jahr). Die Lebenserwartung steigt weiter an: 2023 beträgt sie 85,8 Jahre für Frauen und 82,2 Jahre für Männer. Im Alter

von 65 Jahren beträgt die verbleibende Lebenserwartung 20,3 Jahre für Männer und 22,8 Jahre für Frauen.

Die Notwendigkeit, sich der nachhaltigen Finanzierung der Altersvorsorge anzunehmen, bleibt somit mehr denn je bestehen. Das Parlament hat den Bundesrat beauftragt, ihm bis Ende 2026 eine Vorlage zur Stabilisierung der AHV zu unterbreiten. Das BSV ist an der Arbeit. Das von Centre Patronal entworfene Modell kann als ein konkreter Vorschlag in diesem Zusammenhang angesehen werden.

Die Gliederung in der vorliegenden Adaption des Modells ist die gleiche wie diejenige, welche vor einigen Jahren vorgestellt wurde. Selbstverständlich wurden einige Anpassungen vorgenommen, um die eingetretenen Neuerungen und die uns mitgeteilten Bemerkungen zu berücksichtigen. Die finanziellen Auswirkungen wurden erneut von Prof. Christoph Schaltegger und Dr. Patrick Eugster von der Universität Luzern berechnet (ihre Berichte stehen Interessierten gerne zur Verfügung). Durch das Forschungsinstitut Sotomo wurde auch eine Umfrage wiederholt, in der die Bürger über das schweizerische Rentensystem im Allgemeinen, über mögliche Reformen und ihre Meinung zu einigen unserer Vorschläge befragt wurden.

Die politische Lage, die mittel- und langfristigen Perspektiven, wissenschaftliche Erwägungen sowie die öffentliche Meinung ermutigen uns, am Modell festzuhalten, dieses aber anzupassen.

Kombinierte Massnahmen

Centre Patronal ist überzeugt, dass die Ziele, die wir uns gesetzt haben, auch weiterhin Gültigkeit haben. Sie lassen sich in einem einzigen Vorschlag kombinieren und zusammenfassen: Aufbau eines Altersvorsorgesystems, das nachhaltig finanziert ist und das Leistungsniveau dank gemeinsamer Anstrengungen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Steuerzahlern aufrechterhält.

Dieses letzte Element - d.h. ein Zusammenspiel der Anstrengungen durch alle Beteiligten - ist von grundlegender Bedeutung. Die Umfrage von Sotomo hat ergeben, dass eine Mehrheit der Bevölkerung es ablehnt, allein auf das einfachste und wirksamste Mittel zurückzugreifen, das in einer «simplen und plumpen» Erhöhung des Rentenalters bestehen würde. Will man das Grundprinzip der sich selbst tragenden sozialen Einrichtungen respektieren, müssen diese finanziert sein. Deshalb erfordern die auf dem Spiel stehenden Beträge und die gesellschaftliche Kohärenz zwangsläufig eine Vielfalt bzw. eine Mischung von Massnahmen.

Die Vorschläge von Centre Patronal tragen diesem Umstand Rechnung. Sie zielen darauf ab, zusätzliche Mittel in der

ersten Säule (durch einkommensabhängige Beiträge und die Mehrwertsteuer) sowie in der zweiten Säule (durch Abschaffung des Koordinationsabzugs, Senkung des Umwandlungssatzes, Änderung der Gutschriftensätze und zusätzliche, gezielte Sparbeiträge) bereitzustellen. Ausserdem basieren sie auf dem neuen Ansatz des Übergangs vom Rentenalter zur Beitragsdauer, was ebenfalls für die AHV und das BVG zusätzliche Mittel generiert.

Wir hoffen, dass dieser multifunktionale Ansatz die Zustimmung einer Mehrheit der Bevölkerung finden kann, was in unserem direkt-demokratischen System unverzichtbar ist. Die im Laufe der Zeit durchgeführten Meinungsumfragen (einschliesslich derjenigen, aus der wir in dieser Studie Auszüge veröffentlichen) zeigen, dass die befragten Bürger mehrheitlich der Meinung sind, dass «jeder seinen Beitrag» zu einer Reform des Systems leisten muss. Dies ist als Aufforderung zu verstehen und bestärkt Centre Patronal, an seinem Modell festzuhalten.

Eine nachhaltige, moderne und soziale Reform

Die Vorschläge von Centre Patronal sollen nachhaltig, modern sowie politisch und sozial akzeptabel sein.

Nachhaltigkeit ist heute der Massstab für jedes politische Projekt. Das bedeutet, im Umlageverfahren langfristig ausgeglichene Konti zu haben und im Kapitaldeckungsverfahren Quersubventionierungen zu vermeiden. Es bedeutet auch, der Bevölkerung ein umfassendes Bild davon zu präsentieren, wie jeder Einzelne im Ruhestand dastehen wird und wie man dies erreichen kann.

Die Reform, die wir vorschlagen, ist ausserdem modern und zwar nicht nur, weil sie bislang nie wirklich bekannt gemacht und berücksichtigt wurde, trotz einiger parlamentarischer Bestrebungen. Sie ist vor allem deshalb modern, weil sie mehrere der grossen Trends der heutigen Arbeitswelt berücksichtigt: Teilzeitarbeit, Mehrfachbeschäftigung, die Situation der Selbstständigen.

Das auf die Beitragsdauer ausgerichtete System bewirkt, dass die Jahre der Erwerbstätigkeit vor dem 21. Lebensjahr für den Anspruch auf eine AHV-Rente berücksichtigt werden. Dadurch zählen Unterschiede in der beruflichen Laufbahn, was vor allem Arbeitnehmern zugutekommt, die früh ins Berufsleben eingestiegen sind, anstatt eine lange Ausbildung zu absolvieren. In der zweiten Säule werden die Auswirkungen der Senkung des Umwandlungssatzes durch originelle Ausgleichsmassnahmen für die Übergangsgeneration abgedeckt. Eine gezielte Erhöhung der Beiträge ist vorgesehen, um ein ausreichendes Rentenziel für Personen aus der Mittelschicht zu erreichen,

ohne die Situation der einkommensschwächsten Versicherten zu verschlechtern. Auch andere Massnahmen (Abschaffung des Koordinationsbetrags, neue Staffelung der Altersgutschriften) zeichnen sich durch eine starke soziale Komponente aus.

Für einen neuen Ansatz

Das Modell zur Reform der Altersvorsorge ist hauptsächlich das Ergebnis der Überlegungen von Mitarbeitenden von Centre Patronal. Die technischen und versicherungsmathematischen Kompetenzen unserer Geschäftsführer von Einrichtungen der Altersvorsorge wurden erneut herangezogen. Die politischen Überlegungen sind ebenfalls «hausgemacht» und tragen jüngsten Abstimmungen und Debatten Rechnung.

Wir haben von den externen Beiträgen der Herren Schaltegger und Eugster profitiert, die uns insbesondere dabei geholfen haben, das von uns vorgeschlagene System zur Stabilisierung der AHV zu artikulieren und die Solidität des Systems im Allgemeinen zu testen. Die Umfrage des Forschungsinstituts Sotomo ergab ermutigende Ergebnisse.

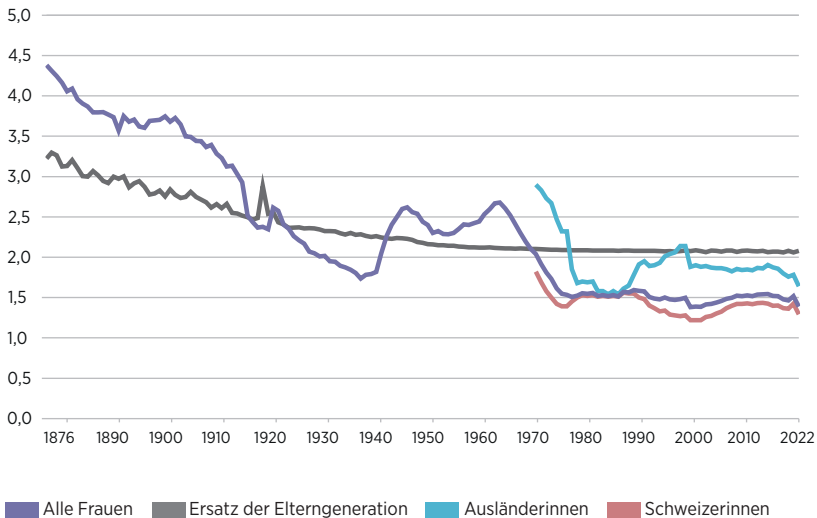
Im Jahr 2020 passte die erste Ausgabe unserer Vorschläge suboptimal in den politischen Kalender. Dessen waren wir uns auch bewusst. Vier Jahre später ist dies nicht mehr der Fall. Die Aufgabe, unsere Vorsorge langfristig zu stabilisieren, ist das Ergebnis einer durch das Parlament angenommenen Motion. Es ist also an der Zeit, sich an die Arbeit zu machen. Wir ermutigen sowohl die Bundesverwaltung als auch die politischen Entscheidungsträger, das Problem von einem anderen Ende her anzugehen. Dies kann gelingen, wenn wir die Klippe des AHV-Rücktrittsalters, das die Debatte schon viel zu lange vergiftet, überwinden und ein nachhaltiges, modernes und soziales System der Altersvorsorge aufbauen.

1. Demografischer Hintergrund und Herausforderungen

Die Finanzierung der ersten Säule beruht auf dem Umlageverfahren. Somit sollen die Einnahmen des Jahres die laufenden Rentenzahlungen decken.

Nun führen aber mehrere Faktoren zu einem Ungleichgewicht der AHV-Konti. Erstens steigt die Lebenserwartung, womit immer mehr Rentner ein hohes Alter erreichen. Zweitens ist die Altersstruktur ungünstig, da die Generation der Babyboomer in den Ruhestand geht. Weil diese nicht vollständig ersetzt werden, führt dies zu einem Arbeitskräftemangel auf dem Arbeitsmarkt. Diese beiden Phänomene haben einen kumulativen Effekt auf die Struktur der Alterspyramide und wirken sich stark auf das Verhältnis zwischen Rentnern und Erwerbstätigen aus. Ein Ende dieser Entwicklung ist nicht in Sicht, da die Entwicklung der Fertilität weit unter dem Niveau liegt, der einen Generationenwechsel ermöglichen würde. So stieg die durchschnittliche Kinderzahl pro Frau im Jahr 2023 auf 1,33, was dem niedrigsten jemals in der Schweiz beobachteten Wert¹ entspricht.

Durchschnittliche Kinderzahl pro Frau



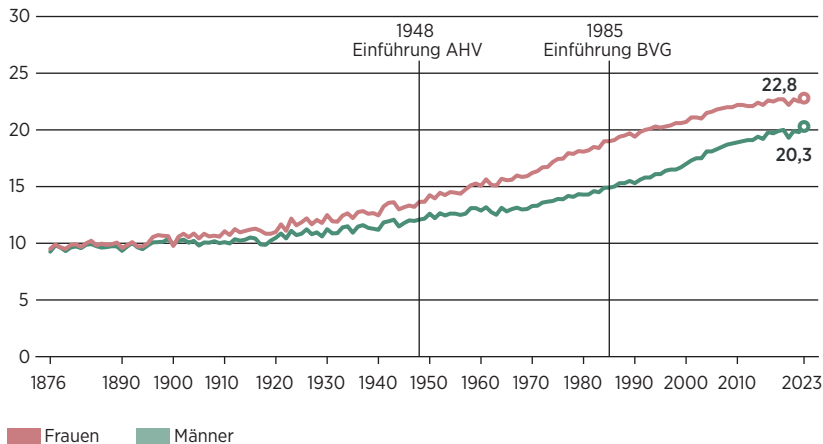
Quellen: BFS – BEVNAT, ESPOP, PETRA, STATPOP, 2023

1 Quelle: Statistik 2023 der natürlichen Bevölkerungsbewegung des Bundesamtes für Statistik (BFS), 2024

Die höhere Lebenserwartung zieht auch einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf der AHV-Renten nach sich, da die Rentner immer länger Rentner bleiben und somit immer mehr Menschen gleichzeitig Renten beziehen. 1970 betrug die Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren 13,3 Jahre für Männer und 16,2 Jahre für Frauen. Im Jahr 2022 betrug sie 19,8 Jahre für Männer und 22,5 Jahre für Frauen.² Jedes Jahrzehnt erhöht sich die Lebenserwartung der 65-Jährigen im Durchschnitt um mehr als ein Jahr. Im Klartext bedeutet dies, dass sich die Dauer der Rentenzahlungen zwischen 1970 und 2022 um 25% verlängert hat. Dies bedeutet einen sehr deutlichen Anstieg der Leistungen, die es zu finanzieren gilt.

Lebenserwartung im Alter von 65 Jahren

In Jahren



Quellen: BFS – BEVNAT, ESPOP, STATPOP

Trotz der Tatsache steigender Lebenserwartung ist das Renteneintrittsalter immer noch dasselbe wie bei der Einführung der AHV im Jahr 1948. Der gesamte Gewinn an Langlebigkeit wurde der Dauer des Ruhestands zugeschrieben, obwohl das Eintrittsalter in den Arbeitsmarkt aufgrund der längeren Studiendauer angestiegen ist. Die Bevölkerungsstruktur,

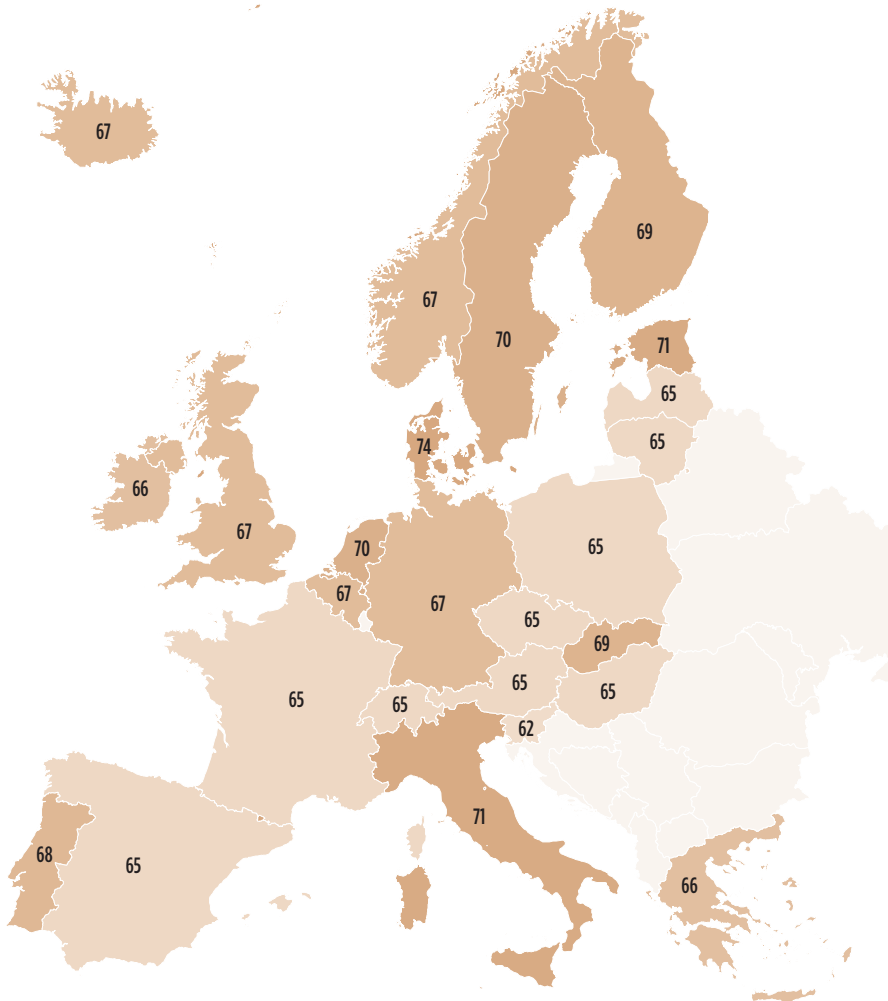
² Mortalitätsindikatoren in der Schweiz, von 1970 bis 2022 - 1970-2022 | Tabelle | Bundesamt für Statistik (admin.ch)

das Lohnwachstum und die Stärkung anderer Finanzierungsquellen der AHV haben es bislang ermöglicht, einen immer längeren Ruhestand während einer immer kürzeren Karriere zu finanzieren. Die Alterspyramide verändert sich jedoch: von einer Tannenbaumform zur Form einer Urne. Diese Tatsache ist zu berücksichtigen, wenn der Fortbestand unserer Sozialwerke gesichert werden soll.

Die Verschlechterung des Verhältnisses zwischen Erwerbstätigen und Rentnern schliesst die Möglichkeit aus, über einen immer längeren Zeitraum immer höhere Leistungen zu zahlen. Diese demografischen und biometrischen/biostatistischen Beobachtungen stellen daher die Unveränderlichkeit des Referenzrentenalters in Frage. Dieses liegt nota bene seit 1948 bei 65 Jahren.

Der internationale Kontext

Die Alterung der Bevölkerung ist nicht nur in der Schweiz zu beobachten. Immer mehr OECD-Länder folgen der Empfehlung, das Rentenalter an die Entwicklung der Langlebigkeitsgewinne anzupassen. Die Europakarte zeigt das angekündigte Rentenalter am Ende einer ununterbrochenen Karriere für eine 22-jährige Person, die im Jahr 2022 in den Arbeitsmarkt eintritt.

Internationaler Vergleich des Rentenalters der OECD³

Für jemanden, der 2022 mit 22 Jahren in den Arbeitsmarkt eintritt.

Deutschland: 67 Jahre / England: 67 Jahre / Österreich: 65 Jahre / Belgien: 67 Jahre /
 Dänemark: 74 Jahre / Estland: 71 Jahre / Spanien: 65 Jahre / Finnland: 69 Jahre /
 Frankreich: 69 Jahre / Griechenland: 66 Jahre / Ungarn: 65 Jahre / Island: 67 Jahre / Irland: 66 Jahre /
 Italien: 71 Jahre / Litauen: 65 Jahre / Lettland: 65 Jahre / Norwegen: 67 Jahre /
 Niederlande: 70 Jahre / Polen: 65 Jahre / Portugal: 68 Jahre / Tschechische Republik: 65 Jahre /
 Slowakei: 69 Jahre / Slowenien: 62 Jahre / Schweden: 70 Jahre / Schweiz: 65 Jahre /

³ OECD (2023), *Pensions at a Glance 2023: OECD and G20 Indicators*, OECD Publishing, Paris, <https://doi.org/10.1787/678055dd-en>, und die Daten sind unter diesem Link verfügbar: stat.link/gmyqhx.

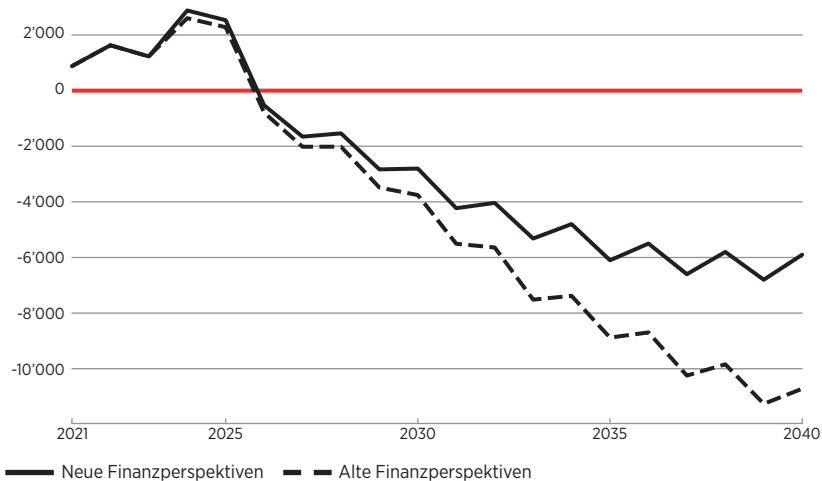
2. Die finanziellen Perspektiven der AHV

In der Bundesverfassung heisst es in Artikel 111, dass die erste und die zweite Säule ihre Funktion dauerhaft erfüllen sollen und daher auch dauerhaft finanziert sein müssen.

Die AHV-Reform 21 mit der Erhöhung des Referenzalters für Frauen hat den AHV-Konti eine kurze vorübergehende Atempause verschafft. Die im März 2024 angenommene 13. AHV-Rente wird jedoch die stabilisierende Wirkung der Harmonisierung des Rentenalters zunichtemachen und bedingt, ein neues Gleichgewicht zu finden.

Laut den neuen Finanzperspektiven, die das BSV im Herbst 2024 revidiert hat, bleibt als grosse Herausforderung, die Konti der AHV zu stabilisieren. Die Altersstruktur und die erste Auszahlung der 13. AHV-Rente führen ab 2026 zu einem Umlageverlust in der AHV. Das Ausmass dieses Verlustes wächst dann stark an und erreicht ab 2035 CHF 6 Milliarden pro Jahr. Die folgende grafische Darstellung stammt aus einer Studie von Prof. Schaltegger und Dr. Patrick Eugster⁴, die im Juni 2024 und dann nochmals im September 2024 aktualisiert wurde.

Umlageergebnis des AHV im Status Quo (in Mio. Franken)



Quellen: Schaltegger – Eugster (Grafik B.7)

⁴ Prof. Christoph A. Schaltegger und Dr. Patrick Eugster, «Reform der Altersvorsorge Auswirkungen eines Reformvorschlags des Centre Patronal», 2023 und Addendum von Dr. Patrick Eugster, 2024

Diese immensen Verluste sind jedoch weniger umfangreich als die zuvor geschätzten. Sie erlauben es, die Einführung der 13. AHV-Rente ab 2026 ohne dringende Zusatzfinanzierung anzugehen. Trotzdem: Die Revision der Schätzungen löst das Problem der mittelfristigen Finanzierung der ersten Säule nicht.

Nach dem Verfassungstext ist die 13. AHV-Rente als ein Zuschlag zu betrachten, der sich an der ordentlichen AHV-Rente orientiert. Sie muss deshalb ausserhalb des ordentlichen Systems der ersten Säule ausbezahlt werden. Ihr besonderer Charakter erfordert eine differenzierte Umsetzung, insbesondere in Bezug auf die Finanzierung, die Anspruchsregeln und die zeitlichen Anpassungen. So ist es möglich, dass die Kosten für die 13. AHV-Rente geringer sind als ein Zwölftel der Leistungen, die das BSV nach den aktuellen Bestimmungen schätzt.

3. Neues Paradigma: die Beitragsdauer

Angesichts der Entwicklung des Umlageergebnisses müssen Massnahmen vorgeschlagen werden, um die Sicherheit der Renten zu gewährleisten. Wenn ein Teil des Zuwachses an Lebenserwartung in das Erwerbsleben fliesst, wird dies das finanzielle Ungleichgewicht verringern, indem das Ausgabenwachstum gebremst wird. Dies muss mit sozialen Überlegungen einhergehen, um nicht diejenigen zu benachteiligen, die sehr früh in den Arbeitsmarkt eintreten und lange Beiträge zahlen.

Derzeit liegt das Referenzalter bei 65 Jahren und Personen, die 44 Jahre lang Beiträge gezahlt haben, erhalten nach der sogenannten «Skala 44» eine volle Rente. Es gibt maximal drei Beitragsjahre in der «Jugend», die zwischen dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag und dem 1. Januar nach dem 20. Geburtstag zurückgelegt werden. Sie werden nur zur Schliessung von Beitragslücken berücksichtigt und sind daher nicht vollständig rentenbildend.

Innerhalb der OECD⁵ bieten mehrere Länder bereits Mechanismen für die Frühverrentung von Arbeitnehmern an, die sehr früh ins Berufsleben eingetreten sind. Ein früher Eintritt in die Arbeitswelt geht häufig mit dem Verzicht auf eine weitere Ausbildung und der Ausübung einer körperlich anstrengenden oder gefährlichen beruflichen Tätigkeit einher. Dies wirkt sich auf die Gesundheit und

5 OECD, «Pensions at a Glance 2023», S. 25-26, 2023, https://www.oecd.org/en/publications/pensions-at-a-glance-2023_678055dd-en/full-report.html

die Lebenserwartung dieser Arbeitnehmer aus. Mehrere unserer Nachbarländer, darunter Deutschland, Frankreich und Italien, bieten Regelungen an, die es diesen Arbeitnehmern erleichtern, vorzeitig in den Ruhestand zu gehen.

Der Begriff des Rentenalters oder des Referenzalters wird durch den Begriff der Beitragsjahre ersetzt. Die Beitragszeit, die den Anspruch auf eine volle Altersrente begründet, beträgt 44 Jahre.

In der Schweiz bedeutet die volle Anrechnung der Jugendjahre bei erheblicher Erwerbstätigkeit, dass diejenigen, die früh ins Berufsleben eintreten, die Möglichkeit hätten, ohne Rentenkürzung ebenfalls früher in Rente zu gehen.

Die allgemeine Beitragspflicht wird auf den 1. Januar nach Vollendung des 17. Lebensjahres festgelegt. Die Jahre, in denen der Lohn bis zum Alter von 21 Jahren nicht mindestens 120% der maximalen einfachen AHV-Rente (CHF 36'288 im Jahr 2025) erreicht hat, werden bei der Festlegung des Zeitpunkts der Pensionierung nicht berücksichtigt.

Eine Lohngrenze soll alle Normalverdiener erfassen und gleichzeitig verhindern, dass eine geringfügige Nebentätigkeit, die in einem Jahr ausgeübt wird (z. B. sehr punktuelle Arbeit während des Studiums), das betreffende Jahr anrechnen lässt. So wird die Anrechnung von Jugendjahren in erster Linie bedeutenden Tätigkeiten und Berufen zugutekommen, die i.d.R. körperlich am meisten verschleissen.

Ausserdem wird die Bezugnahme auf einen Prozentsatz der maximalen einfachen Rente dazu führen, dass dieser Betrag automatisch angepasst wird, wenn die Renten nach dem Mischindex erhöht werden. Für diejenigen, die ein Studium absolvieren, würde das neue System die Anerkennung aller Beitragsjahre ab dem 1. Januar nach dem 20. Lebensjahr bedeuten.

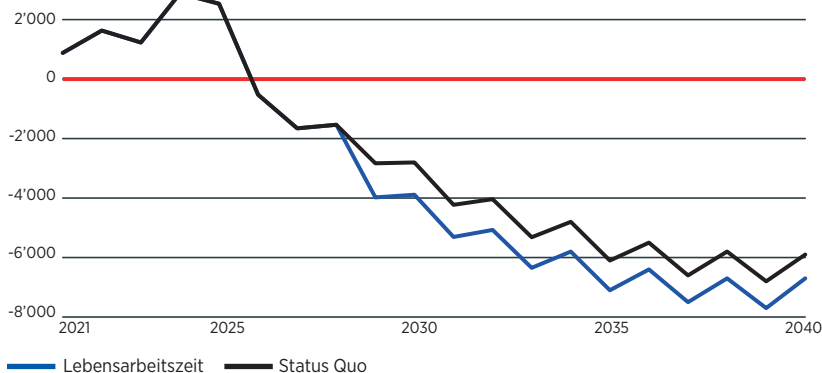
Das vorgeschlagene System hat eine unbestreitbare soziale Komponente, da Personen mit nur wenigen Ausbildungsjahren, was häufig mit körperlich anstrengenden beruflichen Tätigkeiten zusammenhängt, stärker als heute davon profitieren werden.

Die Anerkennung von frühen Karrieren betrifft einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung.

Wie die folgende Grafik zeigt, sind die Kosten, die mit der Umwandlung von Jugendjahren in rentenbildende Jahre unterhalb der Skala 44 verbunden sind, signifikant.

Umlageergebnis der AHV mit Lebensarbeitszeit

(in Mio. Franken)

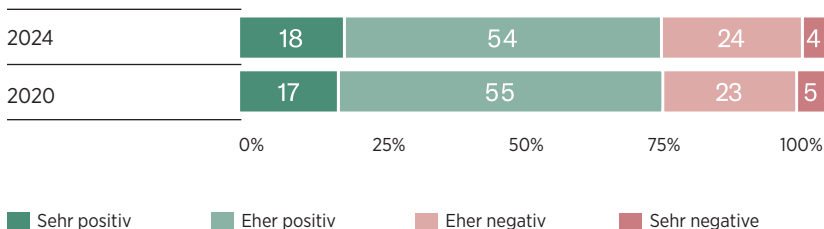


Quellen: Schaltegger – Eugster (Grafik B.8)

Um die Akzeptanz dieser Massnahme zu ermitteln, wurden mehrere damit verbundene Fragen in die von Sotomo durchgeführte Umfrage aufgenommen, von denen einige bereits 2020 gestellt wurden. So lässt sich feststellen, dass die 2020 zum Ausdruck gebrachte hohe Akzeptanz auch im Jahr 2024 noch anhält.

Bewertung Lebensarbeitszeitmodell - Zeitvergleich

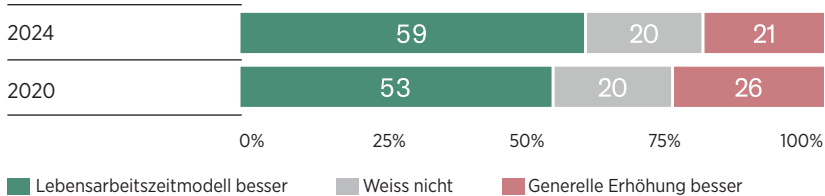
«Wie beurteilen Sie grundsätzlich die Stossrichtung eines Wechsels zum Lebensarbeitszeitmodell?»



Konkret nimmt die Unterstützung für das Lebenszeitmodell im Vergleich zu einer allgemeinen Erhöhung des Rentenalters zu.

Lebensarbeitszeitmodell vs. allgemeine Rentenaltererhöhung - Zeitvergleich

«Wie beurteilen Sie das Lebensarbeitszeitmodell im Vergleich zu einer generellen Erhöhung des Rentenalters?»



Diese Zustimmung ist besonders stark bei den Befragten über 50 Jahren, einer Kategorie, die im Hinblick auf Volksabstimmungen zu diesem Thema sehr wichtig ist.

Laut der Umfrage sind die beiden Hauptargumente gegen die Einführung eines Lebensarbeitszeitmodells die Möglichkeit der Täuschung und die Komplexität. Die vorgeschlagenen Modalitäten sind jedoch geeignet, die Wähler in diesen beiden Punkten zu beruhigen, da die Kriterien vollkommen objektiv sind und die Umsetzung einfach ist.

Angesichts der stetig steigenden Lebenserwartung und damit der ansteigenden Dauer der Rentenzahlungen scheint eine Erhöhung des Renteneintrittsalters unausweichlich. Die Abkehr vom Konzept des Referenzalters hin zum Konzept der Lebensarbeitszeit ermöglicht es, den Renteneintritt anzupassen und dabei die Laufbahn der Versicherten besser zu berücksichtigen. Insbesondere werden die Personen, die am frühesten ins Berufsleben eingetreten sind, weniger lange arbeiten müssen als heute, um volle AHV-Leistungen zu erhalten.

Der Flexibilisierungsmechanismus muss bestehen bleiben

Dank AHV 21 sind neue Flexibilisierungsprinzipien in Kraft getreten. Es ist nun möglich, einen Teil der Altersrente vorzubeziehen oder aufzuschieben. Dieser Mechanismus soll auch beim Übergang zum System der Beitragsdauer bestehen bleiben.

Um dem System die gewünschte Flexibilität zu verleihen, besteht die Möglichkeit, frühestens nach 40 Beitragsjahren (aber nicht vor dem 60. Lebensjahr) in Rente zu gehen. Die ordentliche Beitragszeit kann um 5 Jahre verlängert und die Rente damit aufgeschoben werden.

Die Arbeitsmarktbeteiligung von Personen, die zum Bezug von Rentenleistungen berechtigt sind, muss weiterhin mit einer Anreizbehandlung des Rentenaufschubs gefördert werden.

4. Gemeinsame Anstrengungen zur Stabilisierung der AHV-Finanzen

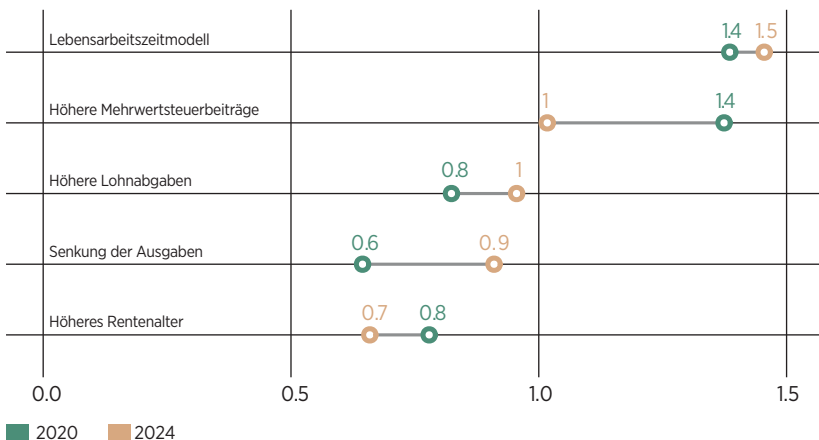
Die Sanierung eines universellen Sozialwerks ist die Pflicht aller und muss auf einem ausgewogenen Konzept beruhen. Die Rentensicherheit soll deshalb auf der Grundlage gerecht verteilter Anstrengungen gewährleistet werden. Wir schlagen vor, bei den folgenden drei Massnahmen anzusetzen:

- a) Erhöhung der Beitragsdauer
- b) Anhebung der Mehrwertsteuer
- c) Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge

Die Wahl dieser drei Massnahmen entspricht den in der Sotomo-Umfrage geäusserten Präferenzen und ermöglicht es, sowohl auf die Ausgaben (Massnahme a) als auch auf die Einnahmen (Massnahmen a, b und c) der AHV einzuwirken.

Ansätze zur Schliessung der Finanzierungslücke - Zeitvergleich

«Wie gezeigt, bestehen verschiedene Ansätze zur Schliessung der Finanzierungslücke bei der obligatorischen Altersvorsorge (AHV und BVG). Geben Sie zum Schluss nochmals Ihre Prioritäten an. Verteilen Sie hierzu 5 Punkte auf die folgenden Ansätze?». Dargestellt ist das arithmetische Mittel.



Eine Lösung für die Ausgaben

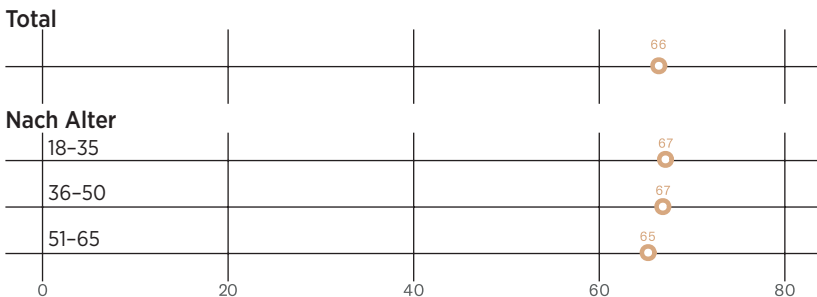
Die schrittweise Erhöhung der Lebensarbeitszeit dämmt den Kostenanstieg ein, da sie die Erhöhung der Dauer der Rentenzahlungen bremst. Es wird auch ein einkommenssteigernder Effekt erzielt, weil die Lohnbeiträge länger bezahlt werden. Dennoch bleibt diese Massnahme unpopulär, da die Verschiebung des Renteneintrittsdatums unmittelbar spürbarer ist als die Verlängerung der Rentenbezugsdauer. Um eine akzeptable Beitragsdauer zu bestimmen, gilt es, den Anstieg bei der Lebenserwartung, die im Ausland beobachtete Praxis und die Erwartungen der Versicherten zu berücksichtigen.

Eine längere Beitragsdauer verringert die Intensität der erforderlichen Anstrengungen zur Erhöhung der Finanzierung. Wenn das Gleichgewicht zwischen den Generationen im Mittelpunkt stünde, würde der Lohnbeitragsatz so konstant wie möglich bleiben, ebenso wie das Verhältnis zwischen der Anzahl der Jahre im Ruhestand und der Anzahl der Beitragsjahre. Anpassungen würden so erfolgen, dass die Variabilität dieser beiden Kriterien minimiert wird.

Die Erwartungen der Bevölkerung in Bezug auf das Alter beim Eintritt in den Ruhestand wurden von Sotomo untersucht. Demnach erwarten die Befragten im Durchschnitt eine Erhöhung des Renteneintrittsalters auf 66 Jahre (d. h. eine Erhöhung um 12 Monate). Nach unserem Modell würde dies einer Beitragsdauer von 45 Jahren entsprechen. Es gibt jedoch eine Kluft zwischen den über 50-Jährigen, die davon ausgehen, dass das für sie geltende Referenzalter weiterhin bei 65 Jahren liegen wird, und den unter 50-Jährigen, die ein Referenzalter von 67 Jahren erwarten. Übersetzt in die Beitragsdauer bedeutet dies, dass Personen unter 50 Jahren eine Verlängerung der Beitragsdauer um 24 Monate erwarten.

Referenzalter bei eigener Pensionierung

«Wie hoch denken Sie, wird das Referenzalter zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung sein?». Nicht pensionierte Personen. Dargestellt ist das arithmetische Mittel.



Eine Lösung für das Einkommen

Um speziell auf die Einnahmen der AHV einzuwirken, sind die beiden üblichen und für die Befragten akzeptabelsten Methoden einerseits die Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes und andererseits des Lohnbeitragsatzes. Die Mehrwertsteuer wird von allen bezahlt, auch von Personen, die nicht erwerbstätig oder bereits im Ruhestand sind. Die Erhöhung der Mehrwertsteuer bezieht alle Verbraucher mit ein und macht daher bei der Sanierung einer universellen Sozialversicherung Sinn. Leider hat sie den Nachteil, dass sie negative Auswirkungen auf die Wirtschaft hat, da höhere Preise für Waren und Dienstleistungen tendenziell das Wachstum dämpfen.

Aus dem Verteilungsprinzip ergibt sich, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer bereit sein müssen, ihren Teil in Form von Lohnbeiträgen zu leisten. Diese Aussage muss angesichts der gravierenden Nachteile, die mit einer Erhöhung der Lohnbeiträge verbunden sind, relativiert werden. Zunächst einmal verteuert dies die Arbeitskosten und benachteiligt Schweizer Unternehmen im internationalen Wettbewerb. Darüber hinaus belastet die zeitliche Entwicklung des Beitragssatzes das intergenerationelle Gleichgewicht, da nicht alle Generationen von Versicherten die Anstrengungen in vergleichbarer Weise tragen.

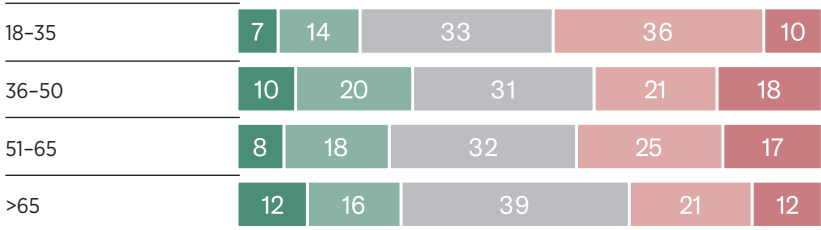
Zwischen diesen beiden Methoden zur Erhöhung des Einkommens für die AHV wird die Erhöhung der Mehrwertsteuer laut der Sotomo-Umfrage eindeutig der Erhöhung der Lohnbeiträge vorgezogen, insbesondere bei den 18- bis 35-Jährigen und den Deutschschweizern. Wir schlagen daher vor, dass die zusätzlichen Einnahmen in erster Linie aus der Mehrwertsteuer stammen sollten.

Bevorzugte AHV-Finanzierungsquelle - nach Alter und Sprachregion

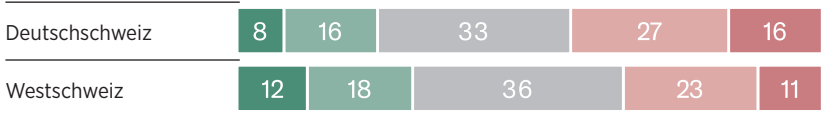
«Wenn es um zusätzliche Finanzierungsquellen für die AHV geht, stehen aktuell vor allem höhere Mehrwertsteuerbeiträge sowie höhere Lohnabgaben zur Debatte. Wenn Sie wählen müssen, welchen Ansatz bevorzugen Sie?»



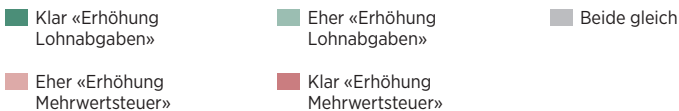
Nach Alter



Nach Sprachregion



0% 25% 50% 75% 100%



Ausgewogenheit zwischen den Massnahmen

Die Schaltegger-Eugster-Studie schlägt mehrere Kombinationen jeder dieser Massnahmen vor. Die unten abgebildete Tabelle zeigt für jede Variante, welcher Anteil der Anstrengungen auf einer Erhöhung der Einnahmen bzw. einer Senkung der Ausgaben beruht.

Notwendige Massnahmen für ein ausgeglichenes Ergebnis im Jahr 2040

sowie Beitrag von Mehreinnahmen und Minderausgaben zur Deckung des Defizits.

| Reform- variante | Massnahmen per 2040 | | | Deckung des Defizits mit | |
|------------------------|---------------------|--------------|------------------------|-----------------------------|---------------------|
| | MWST | Lohnbeiträge | Lebens- arbeitszeit | Mehrein- nahmen | Minderaus- gaben |
| Referenz- szenario | +0.9% | +0.3% | +8 Monate | 82% | 18% |
| Drittel | +0.5% | +0.4% | +11 Monate | 73% | 27% |
| Halb-halb | +0.4% | +0.3% | +17 Monate | 60% | 40% |
| Ausgaben | +0.2% | +0.1% | +25 Monate | 38% | 62% |
| MWST | +1.6% | - | - | 100% | 0% |
| Lohn- beiträge | - | +1.2% | - | 100% | 0% |
| Lebens- arbeitszeit | - | - | +33 Monate | 21% | 79% |

Die kombinierten Wirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen ermöglichen es, das Umlageergebnis der AHV gemäss der Studie Schaltegger-Eugster bis 2050 zu stabilisieren. Sie ermöglichen auch eine tragbare Verteilung der Anstrengungen zwischen Arbeitnehmern, Rentnern, Arbeitgebern und der Wirtschaft im Allgemeinen. Wenn also die Anstrengungen gleichmässig auf diese drei Massnahmen verteilt werden, hätten wir im Jahr 2040 folgende Auswirkungen:

- a) Erhöhung der Beitragsdauer: +11 Monate
- b) Erhöhung der Mehrwertsteuer: +0,5%
- d) Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge: +0,4%

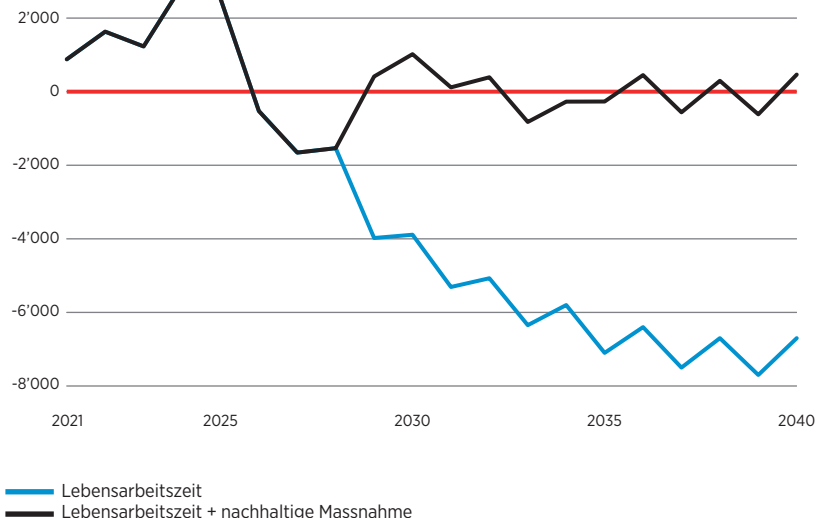
Wenn ein mathematisches Gleichgewicht zwischen Einkommenssteigerung und Ausgabensenkung angestrebt wird, wäre es eine Verlängerung der Beitragszeit um 21 Monate, die bis 2040 umgesetzt werden müsste. Diese Verlängerung sollte schrittweise eingeführt werden, da sie nicht den Erwartungen der heute über 50-Jährigen entspricht.

Bei einer Sanierung allein durch die Erhöhung der Einnahmen aus der Mehrwertsteuer, wäre es möglich, die AHV bis 2040 über Wasser zu halten, ohne die psychologische Schwelle von 10% zu überschreiten, allerdings um den Preis einer Verlangsamung unserer Wirtschaft. Es sollte auch darauf hingewiesen werden, dass die Mehrwertsteuer unter dem Gesichtspunkt der Generationengerechtigkeit nicht frei von Kritik ist, da die Jüngeren den erhöhten Satz länger zahlen werden als die Älteren.

Schliesslich ist die Erhöhung der Arbeitnehmerbeiträge mit Zurückhaltung zu betrachten. Als ursprüngliche Finanzierungsquelle in einem Rentensystem muss sie in einem universellen System von anderen Massnahmen begleitet werden. Dies ermöglicht es, auch die Anstrengungen auf einer zeitlichen Achse zwischen den verschiedenen Generationen von Versicherten auszugleichen.

Umlageergebnis der AHV mit Reformvorschlag Centre Patronal

(in Mio. Franken)



1. Wie gross ist der Reformbedarf?

Im September 2024 ist der jüngste Versuch einer BVG-Reform an der Urne erneut gescheitert. Diese Ablehnung ist nach den Abstimmungen von 2010 und 2017 die dritte in Folge. Wenn das Gesetz und der Mindestumwandlungssatz eingefroren bleiben, bedeutet dies jedoch nicht, dass die Welt der Vorsorge stillsteht, ganz im Gegenteil.

Die Hauptschwierigkeit bei einer weiteren Reform des BVG besteht nicht darin, den gesetzlichen Mindestplan anzupassen, sondern die Auswirkungen dieser Anpassungen in der Praxis zu bewerten. Das Gesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) verpflichtet alle registrierten Vorsorgeeinrichtungen, individuelle Alterskonten nach den BVG-Normen zu führen (sogenannte Schattenrechnung), die für die Berechnung der Mindestleistungen massgebend ist. Aber letztlich bestimmen die reglementarischen Bestimmungen der einzelnen Kassen die Höhe des Sparguthabens und die tatsächlich geschuldeten Leistungen. Darüber hinaus reicht es nicht aus, einen neuen Vorsorgeplan zu entwerfen, sondern es muss auch für den Übergang gesorgt werden. Denn das Scheitern der jüngsten Reform kann auf die Angst der Versicherten vor dem Verlust von Ansprüchen oder gar Leistungen zurückgeführt werden.

Angesichts der allgemein guten Gesundheit der Pensionskassen ist ein neuer Anlauf zur Reform des BVG nicht dringend erforderlich. Die wachsende Kluft zwischen dem gesetzlichen Mindestumwandlungssatz von 6,8% und den versicherungsmathematischen Realitäten bedroht nicht den Fortbestand der zweiten Säule. Paradoxerweise fördert die Beibehaltung dieses Satzes sogar die Bildung besserer Ersparnisse: Die Kassen haben die sogenannten «überobligatorischen» oder «umhüllenden» Pläne massiv ausgebaut, um sich von der Anwendung eines unrealistischen gesetzlichen Satzes zu befreien. Auf diese Weise hat sogar die durch die Anwendung des gesetzlichen Umwandlungssatzes induzierte Aufteilung zwischen älteren und jüngeren Versicherten an Substanz verloren. Wenn sich der gesetzliche Mindestplan nicht mehr weiterentwickelt, wird er in der Praxis langfristig zugunsten von umfassenderen Plänen verschwinden.

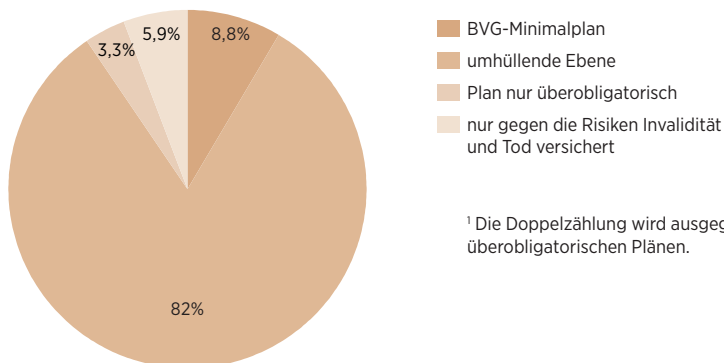
Der folgende Vorschlag soll die möglichen Umriss einer neuen gesetzlichen Mindestdeckung aufzeigen. Eine Ausweitung des Anwendungsbereichs des gesetzlichen Mindestplans des BVG ist nur möglich, wenn die Intensität seiner Auflagen moderat ausfällt und Garantien abgegeben werden. Dieser Vorschlag enthält daher eine moderate Senkung des Umwandlungssatzes, nicht um

die Pensionskassen zu entlasten, sondern um den Versicherten eine Erweiterung des Versicherungsschutzes zu ermöglichen. Um die sehr unpopuläre Änderung des Umwandlungssatzes zu begleiten, sieht unser Vorschlag eine deutliche Erhöhung der Sparguthaben und eine Methode der Übergangsbestimmungen vor, welche die Erwartungen aller Versicherten am Tag des Wechsels vollständig wahrt.

2. Rahmengesetz und Definition von Mindestleistungen

Die zweite Säule funktioniert nach dem Prinzip des Rahmengesetzes. Das bedeutet, dass die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere das Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, allgemeine Regeln sowie Mindestgrenzen enthalten, den Pensionskassen jedoch eine weitgehende Gestaltungsfreiheit belassen. Laut der vom BFS veröffentlichten «Pensionskassenstatistik 2022» gab es in der Schweiz 1365 Vorsorgeeinrichtungen, darunter 1144 sogenannte «registrierte» Pensionskassen. Letztere nehmen am obligatorischen BVG-System teil, indem sie sich verpflichten, Leistungen zu erbringen, die mindestens so hoch sind wie die im gesetzlichen Mindestvorsorgeplan vorgesehenen Leistungen. Diese dezentralisierte Organisation ermöglicht es den Pensionskassen, ihre Pläne ständig an die Besonderheiten der verschiedenen Branchen anzupassen.

Anteil der aktiven Versicherten nach Art des Plans im Jahr 2022



Quellen: BFS - Pensionskassenstatistik 2022

Der BVG-Mindestplan gilt als Referenz, aber es geht darum, seine relativ geringe Wirkung in der Praxis richtig einzuschätzen. Man darf nicht vergessen, dass laut BFS weniger als einer von zehn Versicherten in einem solchen Plan versichert ist (siehe Grafik oben).

Bei umhüllenden Plänen bestimmen die reglementarischen Bestimmungen die Leistungen. Eine Kontrollrechnung nach dem BVG-Minimum stellt sicher, dass die Versicherten mindestens so viel erhalten, wie gesetzlich vorgeschrieben ist. Der gesetzliche Mindestplan findet nur in den Fällen Anwendung, in denen er die im Plan versicherten Leistungen übersteigt.

Eine geschickte Reform der Mindeststandards sollte mehrere Ziele verfolgen, nämlich die Verbesserung der Sicherheit, der Nachhaltigkeit und der Einbeziehung neuer Versichertengruppen. Dies ohne Auswirkungen auf alle umhüllenden Kassen, die Leistungen über den neuen Mindeststandards auszahlen oder diese Ziele bereits erreichen.

Längere Lebenserwartung und niedrige Erträge

Die im Zusammenhang mit der AHV erwähnte Feststellung der Zunahme der Langlebigkeit wirkt sich natürlich auch auf die berufliche Vorsorge aus. Die Langlebigkeit ist bei Personen, die der zweiten Säule unterliegen, noch höher als in der Gesamtbevölkerung.

Heute sieht das BVG für die Berechnung der gesetzlichen Mindestleistungen einen Umwandlungssatz von 6,8% vor. Für einen männlichen Versicherten im Alter von 65 Jahren bedeutet dies, dass er ein Versprechen auf eine Verzinsung seines Rentenkapitals in Höhe von 5% erhält, wobei die erwartete Verlängerung der Lebenserwartung und die Anwartschaft auf einen überlebenden Ehepartner berücksichtigt werden.¹

Der Umwandlungssatz von 6,8% ist seit dem 1. Januar 2014 wirksam und entsprach damals einem Zinsversprechen von ca. 4,75%, also 0,28% weniger als das Versprechen, das im Jahr 2025 auf der Grundlage eines unveränderten Umwandlungssatzes gewährt wird. Wenn dieser Umwandlungssatz von 6,8% noch weitere 10 Jahre, also bis 2035 unverändert bliebe, entspräche er dann einem Zinsversprechen von 5,27%.

¹ Genauer gesagt setzt sich das Zinsversprechen aus dem technischen Zinssatz (hier 4,5%) zuzüglich eines Zuschlags von 0,5% zusammen, der zur Finanzierung der zukünftigen Langlebigkeitsgewinne benötigt wird. Diese Publikation verwendet keine Generationentafeln, sondern betrachtet die Kosten für den Übergang von einer versicherungsmathematischen Tabelle einer Periode zur nächsten nach dieser in der Praxis weit verbreiteten empirischen Regel.

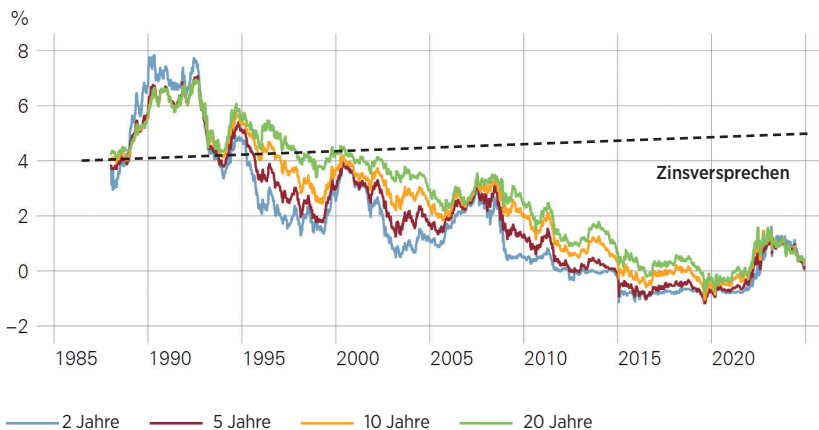
Die Erhöhung der Langlebigkeit muss mit einem höheren Zinsversprechen einhergehen, um den Umwandlungssatz konstant halten zu können. Wenn es hingegen das Zinsversprechen ist, das die Kasse konstant halten will, bedeutet dies eine regelmässige Senkung des Umwandlungssatzes.

| | Konversionsrate | Zinsversprechen | oder | Konversionsrate | Zinsversprechen |
|------|-----------------|-----------------|------|-----------------|-----------------|
| 2014 | 6,8% | 4,75% | | 6,8% | 4,75% |
| 2025 | 6,8% | 5,03% | | 6,6% | 4,75% |
| 2035 | 6,8% | 5,27% | | 6,4% | 4,75% |

Die Beibehaltung eines unveränderten Umwandlungssatzes entspricht einer Leistungserhöhung, da die daraus resultierende Rente länger gezahlt wird.

Die Gewährung eines langfristig garantierten Zinsversprechens von 4,75% ist unrealistisch und entspricht nicht einmal den Annahmen, die der Festlegung des ursprünglichen Umwandlungssatzes von 7,2% zugrunde gelegt wurden. Dieser basierte auf einem Zinsversprechen von rund 4% (3,5% technischer Zinssatz und 0,5% Langlebigkeit). Während das dem Umwandlungssatz innewohnende Zinsversprechen stieg, befanden sich die auf Bundesanleihen gezahlten Zinsen über einen längeren Zeitraum auf einem niedrigen, teilweise sogar negativen Niveau.

Kassazinssätze von eidgenössischen Obligationen für ausgewählte Laufzeiten



Quellen: SNB

Umwandlungssatz und Mindestgarantie

Die Anpassung des Umwandlungssatzes ermöglicht es, die Konvergenzen zwischen erzielbarer Rendite und Zinsversprechen zu verbessern, deren jüngste Entwicklungen unterschiedlichen Verläufen folgen.

Durch die Ausweitung des Rentensparens über das gesetzliche Minimum hinaus hat sich die überwiegende Mehrheit der Pensionskassen von dem im BVG enthaltenen Umwandlungssatz von 6,8% befreit. Dieser Satz wird zwingend nur auf die Schattenrechnung nach BVG-Minimum angewendet, um die Mindestleistungen zu bestimmen. Solange diese Mindestleistungen erreicht oder überschritten werden, steht es den Pensionskassen frei, ihren eigenen Satz nach ihren Sicherheits- und Nachhaltigkeitszielen zu bestimmen.

Der letzte «Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen» der Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge («OAK BV») zeigt, dass der durchschnittliche Umwandlungssatz im Jahr 2023 5,33% betragen wird². Gemäss den BVG 2020-Tabellen (P2023) entspricht dies einem Zinsversprechen von rund 2,75% unter Berücksichtigung der Finanzierung der Langlebigkeit.

Ausweitung des Mindestsparens nach BVG

Die Senkung des Umwandlungssatzes ist unerlässlich, um die Ausweitung der beruflichen Vorsorge auf Personen zu ermöglichen, die heute nur bedingt oder gar nicht in der zweiten Säule versichert sind, insbesondere Frauen.

Eine grosse Mehrheit der Kassen bietet bereits Leistungen an, die über das gesetzliche Minimum hinausgehen, insbesondere was das Sparen betrifft. Gemäss dem Bericht der OAK BV³ beträgt der durchschnittliche Anteil der Sparguthaben gemäss BVG-Minimum in den Vorsorgeeinrichtungen nur 39% des gesamten Rentensparens. Es ist diesem über dem gesetzlichen Minimum liegenden Sparguthaben zu verdanken, dass die Kassen andere Umwandlungssätze von 6,8% anwenden können und dabei das Gesetz einhalten.

2 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, «Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2023», 7. Mai 2024, S. 24

3 Oberaufsichtskommission Berufliche Vorsorge OAK BV, «Bericht über die finanzielle Lage der Vorsorgeeinrichtungen im Jahr 2023», 7. Mai 2024, S. 27

Ein grosses überobligatorisches Sparguthaben hat häufig seinen Ursprung in höheren Beiträgen, insbesondere in Vorsorgeplänen, die den beitragspflichtigen Lohn durch eine Änderung der Definition des Koordinationsabzugs erweitert haben. Wenn diese grösseren Ersparnisse zur neuen gesetzlichen Mindestdefinition würden, müsste auch der gesetzliche Mindestumwandlungssatz darauf angewendet werden. Dies würde den Spielraum der Pensionskassen zur Aufrechterhaltung ihres Fortbestands bei gleichzeitiger Einhaltung der gesetzlichen Mindestbestimmungen einschränken, da es ihnen dann unmöglich wäre, ihren Umwandlungssatz näher an den versicherungsmathematischen Realitäten zu halten.

Man kann also den obligatorischen Sparprozess nicht erhöhen, ohne den Mindeststandard in Bezug auf den Umwandlungssatz zu senken, da man sonst Gefahr liefe, neue Verteilungsphänomene in Verbindung mit den neuen Mindestanforderungen zu provozieren. Die Politik steht vor der Wahl, den aktuellen BVG-Mindestplan beizubehalten oder eine grundlegende Revision zu entwerfen, die eine Ausweitung des Zwangssparens und eine Senkung des Umwandlungssatzes beinhaltet.

Fairness zwischen Erwerbstätigen und Rentnern

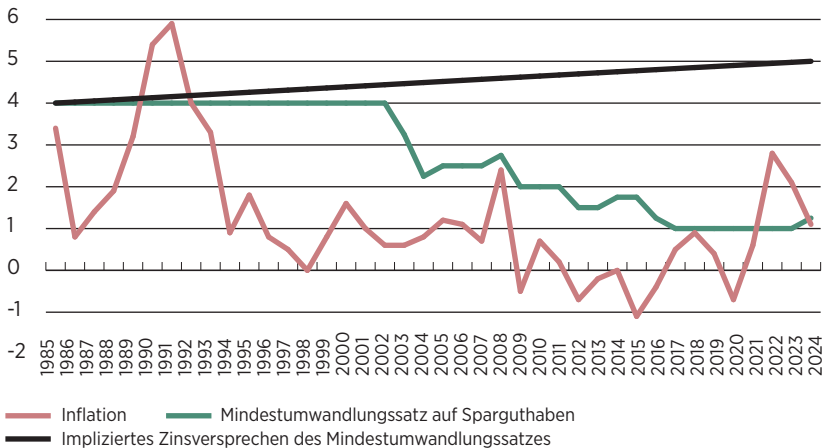
Die Anpassung des Umwandlungssatzes ist notwendig, um eine gerechtere Behandlung von aktiven Versicherten und Rentnern zu gewährleisten, deren Guthaben gemeinsam in Pensionskassen investiert werden. Im Idealfall sollte die Strategie zur Verzinsung der aktiven Versicherten vom Stiftungsrat formuliert werden. Eine Vorsorgeeinrichtung sollte das Ziel verfolgen, die Sparguthaben der aktiven Versicherten langfristig mit demselben Zinssatz zu verzinsen, der den Rentnern über den Umwandlungssatz versprochen wird. Manche Experten empfehlen sogar eine höhere Verzinsung der Aktiven, weil sie das Sanierungsrisiko tragen.

Im Falle eines Umwandlungssatzes von 6,8% im Jahr 2025 würde dies einer Verzinsung von 5,03% der Guthaben entsprechen. Die strikte Anwendung der gesetzlichen Mindestparameter führt also zu einer erheblichen Ungleichbehandlung zugunsten der Rentner. Sie erhalten nämlich einen garantierten Zins von 5,03%, während der gesetzliche Mindestzinssatz für aktive Versicherte im Jahr 2025 bei 1,25% liegt.

Der den Rentnern tatsächlich gezahlte Zins darf nicht mit dem technischen Zinssatz der Kasse verwechselt werden. Der technische Zinssatz dient zur Bestimmung der Bilanzverpflichtungen und hat keinen direkten Einfluss auf die Renten. Nur wenn die Kasse einen versicherungsmathematisch neutralen Umwandlungssatz anwendet, entspricht das Zinsversprechen dem technischen Zinssatz.

Als Beispiel: Bei einem technischen Zinssatz von 2% beträgt der versicherungsmathematisch neutrale Umwandlungssatz im Jahr 2025 für einen 65-jährigen Mann 5,13% und entspricht einem Zinsversprechen von etwa 2,5% (aufgrund der erwarteten Langlebigkeitsgewinne). In einer Kasse, die diesen Umwandlungssatz von 5,13% anwenden würde, wäre die äquivalente Behandlung der aktiven Versicherten eine konstante Verzinsung ihrer Ersparnisse in Höhe von 2,5%. Wenn die gleiche Kasse einen Umwandlungssatz von 6,8% anwenden täte, würde das Zinsversprechen an die Rentner bei 5,03% bleiben, obwohl ihr technischer Zinssatz 2% betragen würde.

Mindestzinssatz für Erwerbstätige und Rentner laut BVG-Minimum



Es ist zu beachten, dass die Rente ein erworbenes Recht ist; es ist daher für die Pensionskasse, die einen zu hohen Zins versprochen hat, unmöglich, den ursprünglichen Rentenbetrag zu überprüfen, selbst wenn eine Unterdeckung vorliegt. Für Erwerbstätige hingegen stellt nur der Betrag der angesparten Gelder einen erworbenen Anspruch dar. Die Zinsen, die auf die Ersparnisse gezahlt werden, werden daher jährlich vom Stiftungsrat festgelegt und können schwanken oder sogar dauerhaft niedriger sein als die Erträge, die diese Ersparnisse erwirtschaftet haben, wenn die Kasse sie anderweitig verwendet hat.

In den letzten 20 Jahren erforderten die sinkenden Zinssätze, dass die Kassen ihren technischen Zinssatz senkten. Da die laufenden Renten nicht angepasst werden konnten, wurde ein erheblicher Teil der Kapitalerträge zur Stärkung der Deckungskapitalien verwendet, die zur Sicherung der Verpflichtungen benötigt wurden. Dadurch

wurde das Ungleichgewicht zwischen der den aktiven Versicherten gebotenen und der den Rentnern zugewiesenen Verzinsung stark verschärft. Die Beibehaltung eines Umwandlungssatzes von 6,8% zwingt die Kassen, die einen Vorsorgeplan anbieten, der nahe am gesetzlichen Minimum liegt, dieses Ungleichgewicht zwischen der Vergütung der aktiven Versicherten und der Rentner fortzusetzen, was dem Grundsatz der Gleichbehandlung widerspricht.

Ermöglichung von Rentenanpassungen an die Teuerung

Wenn der Umwandlungssatz für die Berechnung der Altersrenten zu hoch ist, hat die Pensionskasse keine andere Wahl, als einen Teil der Renditen, die auf den Sparguthaben der aktiven Versicherten erwirtschaftet werden, für die weitere Auszahlung der fälligen Renten zu verwenden. Umgekehrt ist es bei einem zu konservativen Umwandlungssatz jederzeit möglich, die Renten nach oben anzupassen und somit die erzielten überschüssigen Renditen an die Rentner auszuschütten. Die Senkung des Umwandlungssatzes ist ein Schlüssel, um Rentenanpassungen in Betracht ziehen zu können, während ein zu hoher Satz Indexierungen sehr erschwert und unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sogar unmöglich macht, solange die Verzinsung der aktiven Versicherten nicht derjenigen entspricht, die den Rentnern versprochen wird.

Den Wechsel der Kasse erleichtern

Der derzeit zu hohe Umwandlungssatz stellt eine grosse Bremse auf dem Vorsorgemarkt dar. Der Wechsel der Kasse kann für manche Unternehmen je nach ihrer Personalstruktur sogar unmöglich werden. Denn die Bildung von technischen Rückstellungen ist kostspielig und die Übernahme von Rentnern ist kompliziert. Ein versicherungsmathematisch korrekterer Umwandlungssatz würde die Fluidität auf dem Markt verbessern und die bestmöglichen Bedingungen für die Versicherten schaffen.

Aus Sicht der Arbeitnehmer würde eine bessere Harmonisierung des Umwandlungssatzes die Mobilität auf dem Arbeitsmarkt erleichtern und die Leistungsungleichheit im Zusammenhang mit der Abfolge der Pläne ihrer verschiedenen Arbeitgeber verringern. In einem Umfeld, in dem alle Institutionen in der Lage sind, faire Bedingungen zu praktizieren, wäre das Risiko geringer, in jungen Jahren in einer Institution gearbeitet zu haben, die aufgrund eines zu hohen Umwandlungssatzes eine schlechte Verzinsung der Ersparnisse anbietet, und dann in einer Institution mit der umgekehrten Strategie in Rente zu gehen.

Vorschlag für die Konversionsrate

Das vorgeschlagene Modell zielt auf ein Gleichgewicht ab, das sowohl aus technischer als auch aus politischer Sicht erreichbar ist. Wir sind der Ansicht, dass die Pensionskassen eine Lohnersatzrate anstreben und daher Marktschwankungen auffangen müssen, um Leuten mit ähnlichen Karrieren ähnliche Renten zu bieten, auch wenn ihr Renteneintrittsdatum um einige Jahre differiert. Wir schlagen daher keinen versicherungsmathematisch korrekten Umwandlungssatz vor, der auf den am Tag der Pensionierung gültigen Zinsbedingungen beruht, sondern empfehlen, die Risiken von Konjunkturerwartungen gemeinschaftlich zu tragen. Wir stellen fest, dass die Einhaltung der Mindestnorm den Pensionskassen kaum praktische Probleme bereitet, die Senkung jedoch notwendig ist, um parallel dazu die Ersparnisse der Geringverdiener erhöhen zu können.

Der Umwandlungssatz wird auf 6% festgelegt. Er gilt für das Alter, das einer vollen Beitragsdauer von der AHV entspricht, die um 21 Jahre erhöht wird (derzeit 65 Jahre). Dies ermöglicht eine Übereinstimmung mit der vorgeschlagenen Anpassung der Beitragsdauer für die erste Säule und der längeren Lebenserwartung.



zusätzliche Erklärungen

Ein Umwandlungssatz von 6% bedeutet, dass den Neurentnern im Jahr 2025 ein garantierter Zins von etwa 3,85% pro Jahr versprochen wird. Dieser Umwandlungssatz ist also aus versicherungsmathematischer Sicht immer noch zu hoch, aber eine stärkere Anpassung würde konsequentere Übergangsmassnahmen erfordern. Diese vernünftige Anpassung sollte ab dem Inkrafttreten der nächsten BVG-Reform erfolgen, ohne Staffelung.

Die spätere Anpassung des Umwandlungssatzes sollte vom Bundesrat regelmässig, mindestens alle zehn Jahre, analysiert werden.

3. Eine auf das Sparen ausgerichtete zweite Säule

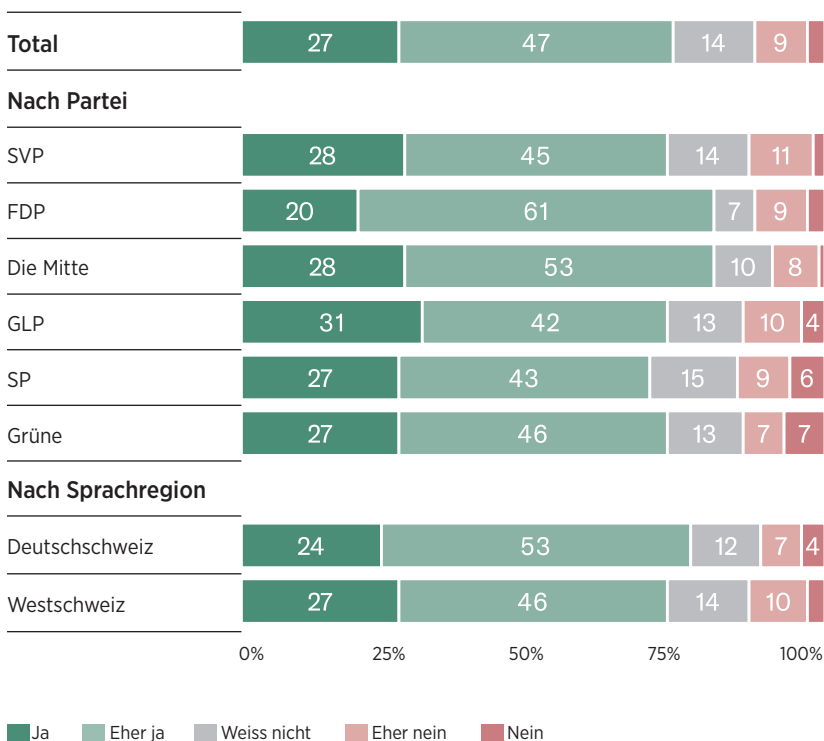
Die zweite Säule beruht auf dem Prinzip der kollektiven Kapitalisierung. Während die Umlagefinanzierung durch die Ausweitung der ersten

Säule an Bedeutung gewinnt, ist es von entscheidender Bedeutung, dass die zweite Säule wieder auf das Sparen ausgerichtet wird, um die Komplementarität zwischen den beiden Säulen und die Diversifizierung der Risiken, denen sie ausgesetzt sind, aufrechtzuerhalten. Um weiterhin das von der Verfassung geforderte Rentenniveau zu erreichen, muss zudem der Sparprozess gestärkt werden, um die notwendige Anpassung des Umwandlungssatzes vollständig zu kompensieren.

Diese Forderung wird von den von Sotomo befragten Personen befürwortet. So sprechen sich 74% der Befragten für oder eher für ein Sparen aus, das die Finanzierung der Rente «trotz steigender Lebenserwartung» ermöglicht. In der französischsprachigen Schweiz erreicht dieser Wert sogar 78%. Dieses Ergebnis ist in seiner Klarheit bemerkenswert, da sogar die Sympathisanten der Sozialdemokraten und der Grünen dieses Prinzip befürworten.

Finanzierung der BVG-Renten durch Beiträge

«Sollen die BVG-Renten grundsätzlich so angesetzt werden, dass die angesparten Beiträge trotz steigender Lebenserwartung insgesamt ausreichen, um sie zu finanzieren?»



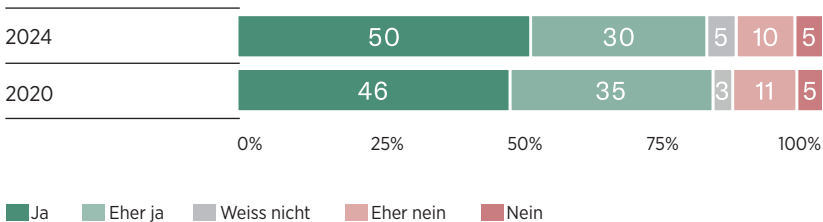
Beiträge beginnen früher

In Übereinstimmung mit dem vorgeschlagenen Modell für die AHV beginnen die Sparbeiträge für die zweite Säule gleichzeitig mit den Sparbeiträgen für die erste Säule, d.h. ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag.

Bemerkenswert ist die grosse Zustimmung der Öffentlichkeit zu diesem Vorschlag. Denn 80% der von Sotomo Befragten unterstützen einen Sparprozess, der vor dem 25. Lebensjahr beginnt.

Früherer Beginn des Alterssparens - Zeitvergleich

«Heute beginnt das Alterssparens im BVG erst im Alter von 25 Jahren. Unterstützen Sie einen früheren Beginn des Alterssparens, damit insgesamt ein höheres Sparkapital erzielt werden kann?»



Eine längere Beitragszeit

Für die zweite Säule ist die gleiche Beitragsdauer anzuwenden wie für die erste Säule.

Das Referenzrentenalter für die Pensionierung erfolgt mit dem Erreichen der vollen Beitragsdauer für die AHV. Hierfür wird die Beitragsdauer um 21 Jahre erhöht. Zu Illustrationszwecken geht unser Modell von einer sehr begrenzten Beitragsdauer aus, wobei die Verlängerung sehr progressiv gestaffelt ist (Verlängerung um einen Monat pro Jahr ab 2029).

Durch die längere Beitragsdauer können die Versicherten mehr Ersparnisse in der zweiten Säule anhäufen. Zudem wird dadurch der Druck auf den BVG-Mindestumwandlungssatz gemindert, da die Dauer der Rentenzahlung weniger schnell wächst.

Beitrag auf den gesamten AHV-Lohn

Das Modell sieht vor, ganz auf den Koordinationsabzug zu verzichten, aber die Eintrittsschwelle beizubehalten (CHF 22'680 im Jahr 2025, d.h. $\frac{3}{4}$ der maximalen einfachen AHV-Rente). Auf diese Weise wird vermieden, dass unverhältnismässig hohe Verwaltungskosten für die Verwaltung sehr kleiner Sparkonten entstehen. Die Eintrittsschwelle hat den zusätzlichen Vorteil, dass sie die Versicherten dazu ermutigt, ihre Tätigkeit in einem so hohen Ausmass auszuüben, dass sie in die zweite Säule aufgenommen werden können. Da das BVG eine berufliche Vorsorge ist, kann ein Versicherter seinen Versicherungsschutz am besten durch eine Erhöhung seiner Erwerbstätigkeit verbessern. Dieser Anreiz ist eine Antwort auf die aktuelle Situation des Arbeitskräftemangels, der sich in absehbarer Zeit nicht beheben lassen wird. In diesem Zusammenhang ist die Wirtschaft auf Rahmenbedingungen angewiesen, welche die Verfügbarkeit von qualifiziertem Personal fördern.

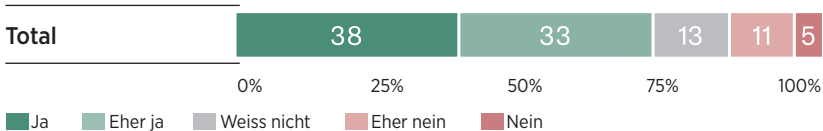
Um das Risiko von Missbräuchen zu begrenzen, müssen alle AHV-beitragspflichtigen Löhne für die Anwendung der Eintrittsschwelle zusammen betrachtet werden, auch wenn sie bei verschiedenen Arbeitgebern bezogen werden. Diese Massnahme reduziert die Fälle, in denen die Verwaltungskosten in keinem Verhältnis zu den Ersparnissen stehen, und verbessert gleichzeitig die Vorsorge von Personen, die bei mehreren Arbeitgebern beschäftigt sind.

Der beitragspflichtige Lohn entspricht dem AHV-Lohn, sofern er mindestens CHF 22'680 für einen einzelnen Arbeitnehmer beträgt, der bei einem oder mehreren Arbeitgebern tätig ist.

Die Sotomo Umfrage hat ergeben, dass über 70% der Befragten den Koordinationsabzug abschaffen möchten. Dieser Vorschlag entspricht somit voll und ganz den Erwartungen der Versicherten.

Abschaffung Koordinationsabzug

«Der sogenannte Koordinationsabzug führt dazu, dass die niedrigsten Gehälter heute proportional weniger für ihre berufliche Vorsorge sparen. Unterstützen Sie die Abschaffung des Koordinationsabzugs und damit die Möglichkeit, dass auch kleinere Löhne eine höhere Rente bilden?»



Ein obligatorischer Versicherungsschutz für Selbstständige

Vierzig Jahre nach dem Inkrafttreten des BVG geht 2025 die erste Generation mit einer vollständigen Karriere nach diesem System in Rente. Die Angestellten verfügen damit über ein Lohnersatzeinkommen als Ergänzung zur AHV-Rente.

Für Selbstständige ist die Versicherung in einer Pensionskasse hingegen freiwillig. Der Übergang in den Ruhestand kann einen erheblichen Einkommensverlust und eine Einschränkung des Lebensstandards bedeuten. Dies gilt insbesondere für Personen, deren Einkommen aus selbstständiger Erwerbstätigkeit sehr gering ist. Diese arbeiten mit einem Status, der ihnen im Vergleich zu Arbeitnehmern in ähnlichen Verhältnissen einen unzureichenden sozialen Schutz gewährt. Die Finanzierung eines angemessenen Ruhestands erfordert eine regelmässige Beitragsdauer und -höhe; sie kann nicht allein auf der Erwartung beruhen, dass man sein Geschäft kurz vor der Pensionierung verkaufen kann.

Personen, die auf eigene Rechnung erwerbstätig sind, sind unter Beachtung des Kollektivprinzips bei der Pensionskasse ihres Berufsverbandes oder bei einer Sammeleinrichtung zu versichern.

Darüber hinaus wird diese Versicherungspflicht für Selbstständige dazu führen, dass die Vorsorge für alle Erwerbstätigen besser harmonisiert wird und alle AHV-Einkommen konsolidiert betrachtet werden. Insbesondere werden neue Arbeitsformen, bei denen sich unselbstständige und selbstständige Tätigkeiten abwechseln oder überlagern können, besser in das System der Sozialversicherungen integriert.

4. Robuste Renten für Medianlöhne

Bonussätze ändern

Das vorgeschlagene Modell zeichnet sich durch eine einfache Staffelung des Sparens und eine allmähliche Erhöhung der Gutschriften mit zunehmendem Alter aus. Im Klartext heisst das, dass der Beitragssatz auf 1% pro Altersdekade festgelegt wird und gleichzeitig mit den Beiträgen zur ersten Säule beginnt. Ab dem 50. Lebensjahr wird der maximale Beitragssatz erreicht, um «älteren» Arbeitnehmern die Teilnahme am Arbeitsmarkt zu erleichtern.

Gezielter Sparaufschlag (+6%)

Auf dem Lohnanteil, der das Doppelte der Eintrittsschwelle übersteigt (d.h. CHF 45'360 im Jahr 2025 oder das 1,5-fache der maximalen einfachen AHV-Rente), wird ein paritätischer Sparszuschlag eingeführt. Diese Beitragserhöhung ist notwendig, um ein verfassungskonformes Rentenziel für Medianlöhne zu erreichen, ohne die Belastungen in Niedriglohnsektoren übermässig zu verteuern. Um ältere Arbeitnehmer nicht zu benachteiligen, ist dieser Zuschlag für alle Altersgruppen konstant.

Auf den Lohnanteil über CHF 45'360 wird ein zusätzlicher paritätischer Beitrag von 6% erhoben.

Die Sotomo-Studie untersuchte die Attraktivität dieser Massnahme. Die Zustimmung der Öffentlichkeit ist hoch (59%) für diese originelle Idee, die bislang weder Gegenstand einer Kommunikations- noch einer Werbekampagne war. Die Zustimmung der Wähler der Mitte ist besonders ausgeprägt (67%), gefolgt von den Wählern der SP (63%).

Erhöhung Sparbeiträge ab bestimmtem Lohnniveau

«Sollten die Sparbeiträge der beruflichen Vorsorge ab einem bestimmten Lohnniveau erhöht werden, um die Ersatzquote für Medianlöhne und höhere Löhne zu verbessern?»



Nach Geschlecht



Nach Einkommen (Äquivalenzeinkommen)



Nach Partei



0% 25% 50% 75% 100%

■ Ja ■ Eher ja ■ Weiss nicht ■ Eher nein ■ Nein

Spar-Tabelle

Sparen «eins-zwei-drei-vier-fünf+6%».

| BVG-Alter | 18-19 | 20-29 | 30-39 | 40-49 | Ab 50 |
|---|------------|------------|------------|------------|------------|
| Sparbeitrag Arbeitnehmer | 1% | 2% | 3% | 4% | 5% |
| Sparbeitrag des Arbeitgebers | 1% | 2% | 3% | 4% | 5% |
| Ordentlicher Sparbeitrag | 2% | 4% | 6% | 8% | 10% |
| Zusätzlicher Sparbeitrag Arbeitnehmer auf dem Lohnanteil über CHF 45'360/Jahr | +3% | +3% | +3% | +3% | +3% |
| Zusätzlicher Sparbeitrag des Arbeitgebers auf dem Lohnanteil über CHF 45'360/Jahr | +3% | +3% | +3% | +3% | +3% |
| Zusätzlicher Sparbeitrag auf dem Lohnanteil von über CHF 45'360/Jahr | +6% | +6% | +6% | +6% | +6% |

5. Verbesserte Lohnersatzrate

Aktuelle Situation

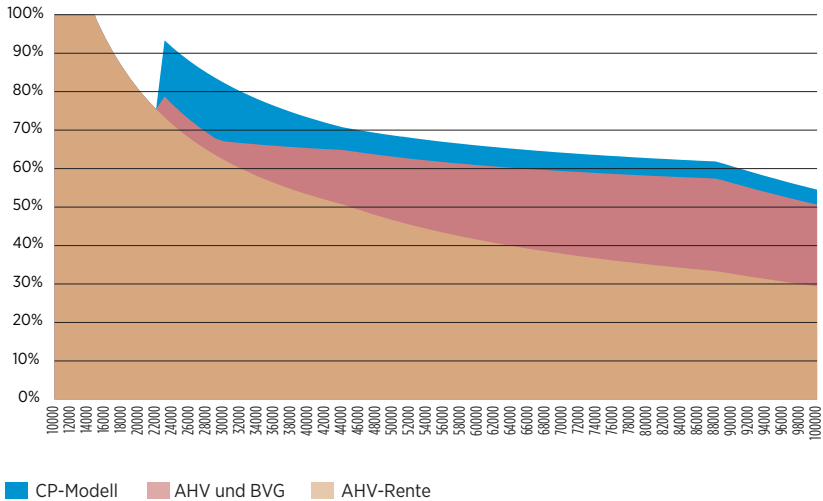
Art. 113 Abs. 2 Bst. a BV lautet: «Die berufliche Vorsorge in Verbindung mit der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung ermöglicht es den Versicherten, ihren bisherigen Lebensstandard in angemessener Weise aufrechtzuerhalten». Es wird allgemein akzeptiert, dass diese Bestimmung als Rentenziel etwa 60% des Lohns für eine vollständige und ununterbrochene Karriere umfasst.

Bei Löhnen bis etwa CHF 30'000 pro Jahr kann dieses Ziel von 60% allein mit der AHV-Rente erreicht werden, ohne dass eine zweite Säule hinzukommt. Dieses Rentenniveau ist jedoch absolut gesehen immer noch zu niedrig, um den Lebensbedarf ohne Inanspruchnahme von Ergänzungsleistungen zur AHV zu decken. Daher ist es wünschenswert, die Altersvorsorge von kleineren Löhnen, mit einer höheren Ersatzquote zu erreichen, als sie mit dem aktuellen System erzielt wird.

Für Löhne nahe dem Median ist das aktuelle Modell unbefriedigend, da es nur dann eine verfassungskonforme Ersatzquote erreicht, wenn die Verzinsung des Rentensparens höher ist als die Lohnsteigerungsrate. Wendet man die traditionelle Methode der

«goldenen Regel»⁴ an, erreichen bereits Löhne jenseits von nur CHF 66'000 das Ziel von 60% nicht mehr.

Lohnersatzrate



Das vorgeschlagene Modell «eins-zwei-drei-vier-fünf+6%» behebt diese Mängel, da es zu einer deutlich verbesserten Lohnersatzrate im Vergleich zum Minimalplan nach dem aktuellen BVG führt. Geringverdiener würden dadurch häufiger eine existenzsichernde Rente erreichen und das Ziel einer Lohnersatzrate von 60% würde auch bei Medianlöhnen erzielt.

Die Sotomo Umfrage hat die derzeit begründete Angst aufgezeigt, im Ruhestand nur 53% des Gehalts zu erhalten. Auf Nachfrage äusseren die Befragten den Wunsch, eine Ersatzrate von 70% zu erreichen. Die bevorzugte Lösung zur Erreichung dieses Ziels ist die Erhöhung der Sparbeiträge.

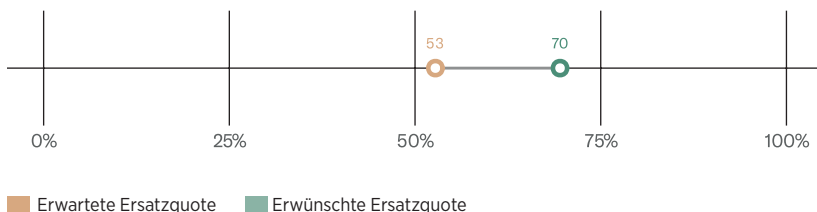
4 Oder eine Projektion der Leistungen unter Berücksichtigung einer perfekten Übereinstimmung zwischen Zinsgutschriften, Inflation und Lohnerhöhungen.

Erwartete und erwünschte Ersatzquote – Nicht-Pensionierte

«Wie hoch schätzen Sie ist Ihre Ersatzquote aus der 1. und 2. Säule zusammen zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung?».

«Welche Ersatzquote aus der 1. und 2. Säule zusammen wünschen Sie bei der Pensionierung zu erreichen?». Dargestellt ist das arithmetische Mittel für noch nicht pensionierte Personen.

Total



Bereinigte Angemessenheit

Aus steuerlichen Gründen wurden der Ausgestaltung von Vorsorgeplänen Grenzen gesetzt. So ist es nicht möglich, eine im Verhältnis zum erzielten Lohn zu hohe Rente zu finanzieren. Diese Regel ergibt sich aus dem Grundsatz der Angemessenheit, der in Art. 1 Abs. 3 BVV2 bestimmt wird. Diese Regel ist aber selbst unangemessen, da sie das Rentenziel zu stark einschränkt.

Tatsächlich ist das maximale Rentenziel von 85% für sehr hohe Löhne wenig einschränkend, verhindert aber die wünschenswerten Verbesserungen der Vorsorgepläne für Versicherte mit einem Jahreslohn von rund CHF 100'000. Eine geringfügige Anpassung des Verordnungstextes ist notwendig, um eine breitere Abdeckung von Personen zu ermöglichen, die für die Aufrechterhaltung ihres Lebensstandards im Ruhestand auf ein solides Ersatz Einkommen aus der zweiten Säule angewiesen sind.

Derzeit lautet der Text von Art. 1 Abs. 3 BVV2 wie folgt: «Bei Löhnen, die den oberen Grenzbetrag nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigen, dürfen die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge zusammen mit denjenigen der AHV je nach Berechnungsmodell 85 % des letzten vor der Pensionierung erzielten versicherbaren AHV-Lohns oder -Einkommens nicht übersteigen.»

Der neue Text von Art. 1 Abs. 3 BVV2 könnte wie folgt lauten: Bei Löhnen, die **das Anderthalbfache** des oberen Grenzbetrags nach Art. 8 Abs. 1 BVG übersteigen, dürfen die Altersleistungen der beruflichen Vorsorge zusammen mit denjenigen der AHV je nach Berechnungsmodell 85 Prozent des letzten versicherbaren AHV-pflichtigen Lohns oder -Einkommens vor der Pensionierung nicht übersteigen.

6. Einfache Übergangsmassnahme, welche das Leistungsniveau sichert

Der Übergang vom derzeitigen BVG-Mindestplan zum neuen Plan erfordert Übergangsmassnahmen, die mehrere Kriterien erfüllen müssen. Erstens muss der Übergang so gestaltet sein, dass das Leistungsniveau der Personen, die bereits im alten System versichert sind, erhalten bleibt. Zweitens müssen die gewählten Regeln verständlich und gerecht sein.

Vorgeschlagenes Modell

Um den aktuellen Rentenerwartungen Rechnung zu tragen, besteht die Hauptmassnahme darin, einen ausserordentlichen Zins auf den BVG-Schattenkonten der Versicherten im gleichen Umfang wie die Senkung des Umwandlungssatzes zu gewähren. Dadurch wird jedem Versicherten, unabhängig von Alter oder Gehalt, die Beibehaltung eines Umwandlungssatzes von 6,8% auf seinem gesetzlichen angesparten Mindestsparguthaben am Tag des Wechsels gewährt.

Mit einer einfachen «Dreisatzregel» lässt sich feststellen, ob die Beibehaltung der Renten bei einer Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% auf 6% die Gewährung eines ausserordentlichen Zinses von +13% zum Zeitpunkt der Änderung erfordert.

| | Sparen | Konversionsrate | Rente |
|------------------|-------------|-----------------|--------------------------------|
| | CHF 100 | 6,80% | CHF 6,8 |
| | CHF 113 | 6,00% | CHF 6,8 |
| Differenz | +13% | -13% | Rente aufrecht erhalten |

Den Schattenkonten nach dem BVG-Minimum wird am Tag des Inkrafttretens des Umwandlungssatzes von 6% ein ausserordentlicher Zins von 13% gutgeschrieben.

Diese einzigartige Massnahme ermöglicht einen einfachen und fairen Übergang vom aktuellen Mindestplan zum neuen BVG-Plan. Sie ist leicht verständlich, verursacht nur geringe Verwaltungskosten

und ermöglicht einen vollständigen Ausgleich, und zwar für alle Versicherten. Die Einhaltung der Rentenerwartungen ist zwar kein wohlverworfenes Recht, kann aber das Vertrauen der Versicherten in das System verbessern. Jeder wird zum Zeitpunkt des Systemwechsels vom Umwandlungssatz von 6,8% auf sein gesamtes BVG-Mindestsparguthaben profitieren und keinen Verlust seiner Besitzstände erleiden. Darüber hinaus wird diese Übergangsmethode es ermöglichen, zukünftige Anpassungen des Umwandlungssatzes unbürokratisch in Betracht zu ziehen.

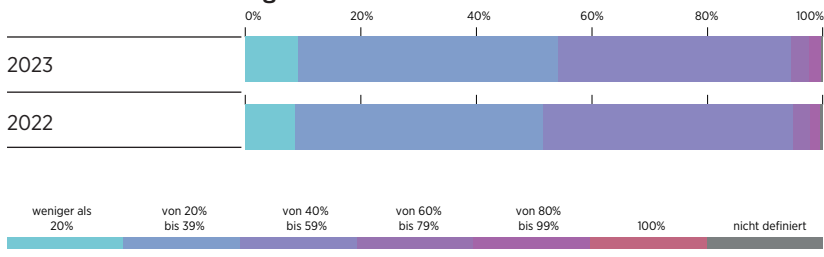
Auswirkungen auf die Kassen

Für Kassen, die bereits Massnahmen ergriffen haben, um das Sparen zu erhöhen und um einen Umwandlungssatz unter 6,8% anzuwenden, wird die Finanzierung dieser Übergangsmassnahme keine Kosten mit sich bringen. Selbst bei Kassen, die einen Plan anwenden, der nahe am gesetzlichen Minimum liegt, sind die Altersguthaben der Versicherten dank einer historisch gesehen über dem Mindestzinssatz liegenden Verzinsung der Sparguthaben sehr oft höher als ihre Schattenkonten. Darüber hinaus verfügen diese Kassen über technische Rückstellungen, die mit dem hohen Umwandlungssatz zusammenhängen und teilweise aufgelöst werden können.

Der Bericht der OAK BV5 hält fest: «Im Durchschnitt beträgt der Anteil der BVG-Altersguthaben am Vorsorgekapital der aktiven Versicherten 39%». Das bedeutet, dass die Sparkonten der Versicherten im Durchschnitt zweieinhalb Mal höher sind als das gesetzlich vorgeschriebene Niveau. Es besteht also ein erheblicher Spielraum für eine Aufwertung des Schattenkontos.

Kassen, bei denen das gesetzliche Mindestsparen einen Anteil von 80% oder mehr des gesamten Sparguthabens ausmacht, sind mit rund 3% sehr selten.

Anteil der BVG-Altersguthaben



Es ist jedoch zu beachten, dass dieser Durchschnitt nicht vollständig die Streuung aufgrund der persönlichen Situationen innerhalb der Kassen widerspiegelt, sondern eine Gesamtsituation pro Kasse.

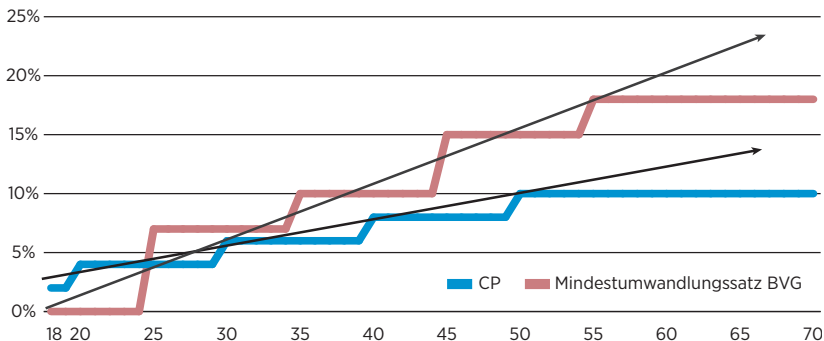
In Anbetracht dieser Zahlen kann man mit Fug und Recht behaupten, dass die Gewährung dieses ausserordentlichen Zinses im Allgemeinen nur sehr geringe Auswirkungen auf den Deckungsgrad der registrierten Vorsorgeeinrichtungen haben wird. Es wäre sogar denkbar, einen Umwandlungssatz von weniger als 6% vorzuschlagen und dabei denselben Ausgleichsmechanismus beizubehalten, d.h. die Gewährung eines Zinses von 20% bis 25% auf den BVG-Kontrollkonten, ohne grössere Finanzierungsschwierigkeiten zu verursachen. Dieser Spielraum wird zu berücksichtigen sein, wenn das vorgeschlagene Modell nicht so schnell wie geplant eingeführt werden kann.

Die Erhöhung der Sparbeiträge erhöht den positiven Geldfluss. Dies könnte einen sehr marginalen Verwässerungseffekt bei Kassen mit einem Deckungsgrad von deutlich über 100% haben oder umgekehrt einen gewissen Beitrag zur Sanierung von Kassen in Unterdeckung leisten, wenn die Pläne nahe am BVG-Minimum liegen. In einigen Fällen könnte die Erhöhung des obligatorischen Sparens den Handlungsspielraum einschränken, wenn die Kasse bereits eine umfassendere Definition von Lohn oder Sparen praktizierte. Jede Kasse muss angemessene Massnahmen treffen, ohne sich auf einen zentralisierten Mechanismus zu verlassen.

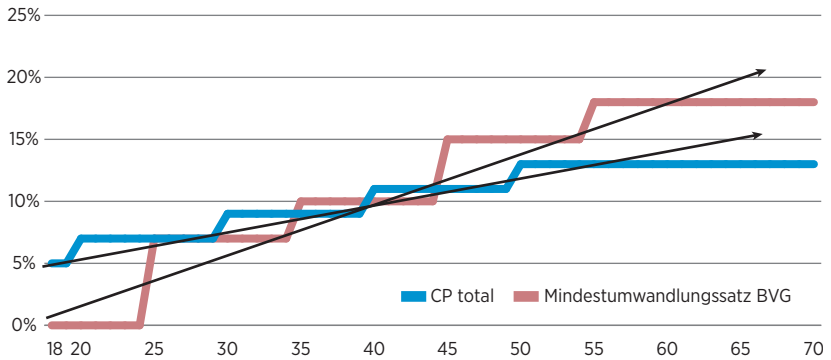
Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt

Das Modell bewirkt einen Anstieg der Sparbeiträge um etwa 20% über die Lebensarbeitszeit eines Medianverdieners, um den Rückgang des Umwandlungssatzes um 13% auszugleichen und eine Ersatzrate von 60% zu erreichen. Der Anstieg ist in den jüngeren Altersgruppen am stärksten, um die Progressivität der Beitragssätze für alle Altersgruppen wieder auszugleichen.

So wird für Löhne bis CHF 45'360 die Progressivität der gesetzlichen Beiträge mit zunehmendem Alter stark reduziert:



Mit der Einführung des gezielten Sparbeitrags ist die Verringerung der Progressivität zwar geringer, aber immer noch bemerkenswert:



Diese Sparstruktur ist aus mehreren Gründen wünschenswert. Erstens kann durch frühe Beiträge der Zinseszineffekt besser genutzt werden. So können niedrige Beiträge auf Löhne zu Beginn der Karriere von der Wirkung der Kapitalisierung profitieren. Zweitens ist der Arbeitskräftemangel bei jungen Menschen besonders ausgeprägt. Eine Verteuerung der Beiträge für diese Altersgruppe wird sich daher weniger schädlich auf ihre Beschäftigung auswirken. Umgekehrt dürften erfahrenere Arbeitnehmer von einer Neuausrichtung profitieren, obwohl eine gewisse Progressivität weiterhin erforderlich ist, damit die bereits nach dem geltenden BVG versicherten Personen die vorgesehenen Renten erreichen.

Höhere Ersparnisse bedeuten zwangsläufig eine gewisse Verteuerung der Arbeit. Diese Auswirkung wird in Kauf genommen, da bei diesem Modell der Schwerpunkt auf der Beibehaltung des Leistungsziels liegt, obwohl die Renten immer länger gezahlt werden müssen. Renten, die gleich hoch oder höher sind als im derzeitigen System und die über einen längeren Zeitraum bezahlt werden, stellen eine Leistungssteigerung dar. Denn höhere Renten, die länger bezahlt werden, ergeben eine Verbesserung der Leistungen und eine sozialere Ausgestaltung der Altersvorsorge.

Auswirkungen auf die Versicherten

Das Modell ist auf die Stärkung des Sparprozesses ausgelegt. So kann mit dem angesparten Geld das im geltenden BVG-System vorgesehene Rentenziel erreicht oder sogar übertroffen werden, insbesondere bei niedrigen Löhnen und bei jungen Menschen. Eine detaillierte Analyse der Auswirkungen auf die Übergangsgeneration nach Alter und Lohn zeigt eine grün eingefärbte Ausgestaltung mit besonders starken positiven Auswirkungen für Löhne unter CHF 40'000 und Personen, die im Jahr 2029 jünger als 40 Jahre alt sind.



Die Altersvorsorge war im Jahr 2024 Gegenstand von drei Volksabstimmungen. Das Ergebnis ist eine Erhöhung der AHV-Leistungen aufgrund der Auszahlung einer 13. AHV-Rente, die ab 2026 erfolgen soll. Gleichzeitig wurde die Einführung eines Mechanismus zur automatischen Anpassung des Rentenalters an die steigende Lebenserwartung abgelehnt, obwohl dies einer Empfehlung der OECD entspräche. Schliesslich wurde auch die BVG-Reform aus Angst vor Leistungskürzungen und wegen mangelnder Klarheit der Vorlage abgelehnt.

Aus diesen Abstimmungen folgt, dass die nachhaltige Finanzierung der AHV Priorität hat. Mit unserem Modell wird vorgeschlagen, mehrere Stabilisierungsmechanismen zu kombinieren, um die Sanierung durch eine Erhöhung der Einnahmen, aber auch durch eine Eindämmung des Ausgabenanstiegs zu erreichen. Dies würde zu einer moderaten Erhöhung der Mehrwertsteuer, der paritätischen Lohnbeiträge und der Beitragsdauer führen. Das Beitragsdauermodell (Lebensarbeitszeit) ist ein grundlegendes Element dieses Modells, weil damit das Verhältnis zwischen Beitragsdauer und Leistungsdauer differenziert betrachtet werden kann und Personen nicht benachteiligt werden, die sehr jung in den Arbeitsmarkt eingetreten sind.

Eine Reform der zweiten Säule wäre wünschenswert, um den gesetzlichen Mindestplan an die tatsächlichen Gegebenheiten anzupassen, ist aber nicht dringend erforderlich. Die paritätisch verwalteten Pensionskassen haben bereits die notwendigen Massnahmen ergriffen, um ihre Solidität zu gewährleisten. Damit eine Reform in einer Volksabstimmung angenommen werden kann, muss der neue BVG-Plan das Leistungsniveau für alle derzeitigen und künftigen Versicherten beibehalten. Darüber hinaus ist eine Ausweitung des gesetzlichen Mindestplans ohne eine Senkung des Umwandlungssatzes von 6,8% nicht möglich. Deshalb bedeutet die Aufrechterhaltung eines gleichwertigen Rentenniveaus zwangsläufig eine Erhöhung der Sparguthaben und damit der Arbeitnehmerbeiträge.

Arbeitnehmer und Arbeitgeber werden zu erheblichen Anstrengungen in Form von Lohnbeiträgen für die erste und zweite Säule aufgerufen. In der ersten Säule sind mehrere alternative Finanzierungsquellen denkbar und legitim, da es sich um eine Universalversicherung handelt. In der zweiten Säule muss die für die Aufrechterhaltung der Leistungen erforderliche Finanzierung aus den Arbeitnehmerbeiträgen stammen. Bei einer gleichzeitigen Betrachtung beider Säulen erscheint es daher wünschenswert, dass mehrere Stabilisierungsachsen eingesetzt werden und dass die Erhöhung der Lohnbeiträge vorrangig in die zweite Säule fliesst.

Dankesworte und Informationen zu den Studien

Unser Dank richtet sich an mehrere ehemalige Mitarbeiter von Centre Patronal, die an der ersten Version des Vorsorgemodells, das 2020 erschienen ist, mitgearbeitet haben.

Die verschiedenen informellen Gespräche mit einigen Mitgliedern anderer Wirtschaftsorganisationen oder Privatpersonen, die sich für die Vorsorge interessieren, haben dazu beigetragen, die in dieser Ausgabe vorgeschlagenen Überlegungen ausreifen zu lassen.

Zur Aktualisierung des Modells haben zwei Studien beigetragen, die im Text jeweils zitiert werden. Es sind dies folgende Studien, die auf Nachfrage zugänglich gemacht werden können:

- Studie: Reform der Altersvorsorge, Bevölkerungsumfrage, Februar 2025, Forschungsinstitut Sotomo.



- Studie: Reform der Altersvorsorge, Auswirkungen eines Reformvorschlags des Centre Patronal, von Prof. Christoph Schaltegger und Dr. Patrick Eugster vom 15. Mai 2023, mit den Nachträgen von Dr. Patrick Eugster vom 18. Juni und 23. September 2024.



